

**Merkblatt
Antragsunterlagen
für
wasserrechtliche
Planfeststellungs- und
Plangenehmigungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck des Merkblattes/ Anwendungsbereich	11
B	Allgemeine Anforderungen an die Antragsunterlagen.....	11
I	Form und Aufbau der Antragsunterlagen	11
II	Allgemeine Anforderungen an Pläne.....	15
III	Datenschutz, Geheimhaltung und Urheberrecht	15
C	Konkrete Anforderungen an die Unterlagen der Genehmigungsplanung	16
I	Fachplanung.....	16
1	Erläuterungsbericht	16
1.1	Antragsteller.....	17
1.2	Veranlassung, Ziel des Vorhabens, Planrechtfertigung	17
1.2.1	Ursache und Anlass für die Planung	17
1.2.2	Antragsgegenstand.....	17
1.2.3	Analyse der gegenwärtig vorhandenen (Hochwasserschutz-)Anlagen	18
1.2.4	Zielstellung des Vorhabens/ Schutzziel*.....	18
1.2.5	Planrechtfertigung/ Begründung der Erforderlichkeit des Vorhabens	18
1.3	Bestehende Verhältnisse, Vorhabensgebiet.....	18
1.3.1	Lage des Vorhabens	18
1.3.2	Beschreibung des Vorhabensgebietes	19
1.3.3	Hydrologische Verhältnisse, hydrologische Daten.....	19
1.3.4	Gewässerökologische Angaben.....	20
1.3.5	Geologische, bodenkundliche, hydrogeologische Verhältnisse	20
1.3.6	Schutzgebiete	21
1.3.7	Sonstige Randbedingungen	21
1.4	Beschreibung des Vorhabens, geprüfte Alternativen und Varianten.....	21
1.4.1	Darstellung geprüfter Alternativen/ Begründung der gewählten Alternative	21
1.4.2	Darstellung von geprüften Varianten, Ableitung der Vorzugsvariante	22
1.4.3	Erläuterungen zur Aufteilung des Gesamtvorhabens auf mehrere Verfahren (Abschnittsbildung)	23
1.4.4	Ausführliche Beschreibung der gewählten Vorhabenslösung	23
1.4.4.1	Erläuterung der gewählten Vorzugslösung im Detail	23
1.4.4.2	Art und Leistung der Betriebseinrichtung.....	24
1.4.4.3	Darlegung des geplanten (Anlagen-) Betriebs.....	24
1.4.4.4	Geplante Mess- und Kontrollverfahren/ Anlagenüberwachung.....	24
1.4.4.5	Unterhaltungsumfang.....	24

1.4.4.6	Bauzeitlicher Hochwasserschutz.....	24
1.4.4.7	Baudurchführung/ Technologie, Bauzeit.....	25
1.5	Auswirkungen des Vorhabens auf/ Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen	25
1.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung.....	25
1.5.2	Tangierende Vorhaben	25
1.5.3	Wasserhaushalt/ Wasserwirtschaft	26
1.5.3.1	Hauptwerte der beeinflussten Gewässer.....	26
1.5.3.2	Vorhabenbedingte Maßnahmen zum Gewässerschutz	26
1.5.3.3	Auswirkungen auf oberirdische Gewässer	26
1.5.3.4	Auswirkungen auf Grundwasser.....	26
1.5.3.5	Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungsgebiete.....	26
1.5.3.6	Binnenentwässerung.....	27
1.5.4	Wasserrahmenrichtlinie/ ggf. gesonderter Fachbeitrag WRRL in Teil III.....	27
1.5.5	Abfall/ Altlasten/ Bodenschutz.....	28
1.5.5.1	Boden/ Bodenfunktion.....	28
1.5.5.2	Erläuterungen zum Umgang mit Aushub- und/ oder Abbruchmassen	29
1.5.5.3	Quantitative und qualitative Deklaration der Abfälle	29
1.5.5.4	Beschreibung der Entsorgungswege für die Abfälle	29
1.5.6	Natur und Landschaft.....	29
1.5.7	Land- und Forstwirtschaft.....	30
1.5.8	Fischerei	30
1.5.9	Immissionen.....	30
1.5.10	Verkehr/ Straßenbau.....	30
1.5.11	Öffentliche Sicherheit, Arbeitsschutz.....	30
1.5.12	Denkmalschutz/ Archäologie.....	31
1.5.13	Vermessung.....	31
1.5.14	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	31
1.5.15	Klima.....	31
1.5.16	Sonstige Auswirkungen.....	31
1.6	Rechtsverhältnisse.....	31
1.6.1	Unterhaltungspflicht für die betroffenen Gewässerstrecken und ggf. den Betrieb der baulichen Anlagen	32
1.6.2	Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke und Rechte.....	32
1.6.3	Auswirkungen auf zugelassene Gewässerbenutzungen oder andere Rechte Dritter am/ im Zusammenhang mit dem Gewässer	32
1.6.4	Beweissicherungsmaßnahmen	33

1.7	Planungsgrundlagen	33
1.7.1	Vorplanungen, Quellen, verwendete Grundlagen, Vermessung	33
1.7.2	Rechtsgrundlagen, Normen, Vorschriften und Literaturangaben	33
2	Anlagen zur Fachplanung	33
2.1	Bauwerksverzeichnis (verschlüsselt) gemäß Muster (Anlage 3).....	33
2.2	Hydrologische und hydraulische Untersuchungen/ Nachweise	34
2.3	Baugrund-/ Hydrogeologische Gutachten/ Altlastenuntersuchungen.....	34
2.4	Bautechnische Nachweise für Bauwerke	34
2.5	Ggf. Immissionsschutzgutachten.....	35
2.6	Ggf. Visualisierung der Maßnahme	35
3	Pläne/ Zeichnungen zur Fachplanung	35
3.1	Übersichtskarte	35
3.2	Übersichtslageplan (Vorhaben einschl. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege).....	36
3.3	Übersichtslageplan Leitungsbestand und Verdachtsflächen, sofern nicht bereits im Lageplan enthalten	36
3.4	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet Ist-Zustand (für HQ _T , wobei T=Schutzziel)*	36
3.5	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet Plan-Zustand (für HQ _T , wobei T=Schutzziel)*	36
3.6	Lage- und Höhenplan.....	36
3.7	Übersichtslängsschnitt	36
3.8	Längsschnitt(e)	36
3.9	Querschnitte	36
3.10	Querschnitte der benachbarten Bauabschnitte.....	36
3.11	Grundrisse und Schnitte der Bauwerke und Betriebseinrichtungen, Profildarstellungen	36
3.12	Hydraulischer Längsschnitt/ Wasserspiegellagenvergleich Ist- und Plan-Zustand* ...	36
3.13	Plan der Grundwassergleichen	37
II	Eigentums- und Rechtsverhältnisse, Grundstücksunterlagen	37
1	Grundstücksplan (verschlüsselt).....	37
2	Grundstücksverzeichnis (verschlüsselt) gemäß Muster (Anlage 3).....	39
III	Umwelt- und naturschutzfachliche Planung	40
1	UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG.....	40
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan §§ 13 bis 17 BNatSchG	41
2.1	Erläuterungsbericht.....	41
2.1.1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	41

2.1.2	Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustandes.....	41
2.1.3	Konfliktanalyse, Eingriffsermittlung.....	42
2.1.4	Darstellung des Kompensationskonzeptes.....	42
2.1.5	Nachweis der Nutzung/ nicht möglichen Nutzung von Ökokontomaßnahmen.....	43
2.1.5.1	Abfrage von Ökokontomaßnahmen.....	43
2.1.5.2	Keine Ökokontomaßnahme vorhanden.....	43
2.1.5.3	Ökokontomaßnahme ist zur Eingriffskompensation nicht geeignet und/ oder wirtschaftlich nicht angemessen.....	44
2.1.5.4	Ökokontomaßnahme ist zur Eingriffskompensation geeignet und wirtschaftlich angemessen.....	44
2.1.6	(Ggf.) Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf einen Dritten (§ 10 Abs. 2 SächsNatSchG).....	45
2.1.7	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	45
2.2	Pläne und Tabellen.....	45
2.2.1	Bestandsübersichtsplan.....	45
2.2.2	Bestands- und Konfliktplan.....	45
2.2.3	ggf. Maßnahmenübersichtsplan.....	45
2.2.4	Maßnahmenplan.....	46
2.3	Maßnahmenblätter gemäß Muster (Anlage 4).....	46
3	Betroffenheit NATURA 2000-Gebiete (FFH und SPA; §§ 31 bis 34 BNatSchG)...	46
3.1	FFH-/ SPA-Vorprüfung (Screening/ Erheblichkeitsabschätzung).....	46
3.2	FFH-/ SPA-Verträglichkeitsuntersuchung/ -prüfung (FFH-/ SPA-VU).....	47
3.2.1	Beschreibung des Gebietes und der maßgeblichen Erhaltungsziele.....	47
3.2.2	Vorhabensbeschreibung.....	48
3.2.3	Beschreibung des Untersuchungsraums/ Wirkraums.....	48
3.2.4	Bestandserfassung und detaillierte Beschreibung der Bedeutung.....	48
3.2.5	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets.....	49
3.2.6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	49
3.2.7	Kumulation/ Summationswirkung.....	49
3.2.8	Angabe der verwendeten Literatur und der Quellen.....	50
3.2.9	Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung.....	50
3.3	FFH-/ SPA-Abweichungsverfahren/ FFH-/ SPA-Ausnahmeprüfung.....	50
3.3.1	Alternativenprüfung.....	50
3.3.2	Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	50
3.3.3	Darstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen.....	50
3.4	Pläne.....	51
3.4.1	Pläne zur FFH-/ SPA-Vorprüfung.....	51

3.4.2	Übersichtsplan FFH-/ SPA-Verträglichkeitsuntersuchung	51
3.4.3	Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	51
3.4.4	Pläne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	52
3.4.5	Pläne FFH-/ SPA-Abweichung Alternativen	52
3.4.6	Pläne FFH-/ SPA-Abweichung Kohärenzsicherungsmaßnahmen	52
3.5	Benennung der verwendeten Quellen und der Literatur	52
4	Betroffenheit weiterer Schutzgebiete (§§ 23 bis 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG)	52
5	Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG)	53
6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§§ 44 f. BNatSchG)	53
6.1	Anlass, Aufgabenstellung und Methodik.....	54
6.2	Relevanzprüfung.....	54
6.3	Bestandsaufnahme	54
6.4	Darlegung der Betroffenheiten der Arten und Prüfung der Verbotstatbestände	54
6.5	Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	55
6.6	Pläne und Tabellen	55
6.6.1	Ggf. Artenschutzplan.....	55
6.6.2	Tabelle(n) der artenschutzrechtlich relevanten Arten	55
6.6.3	Prüfbögen für betroffene Arten.....	55
6.7	Literatur und Quellenangaben.....	55
7	Fachbeitrag WRRL (§§ 27 ff und 47 ff WHG) gemäß Arbeitshilfe LDS	56
8	Waldumwandlung/ Erstaufforstung (§§ 8 bis 10 SächsWaldG)	56
D	Gesondert zu übergebende Unterlagen (nur für die Behörde bestimmt).....	57
I	Antrag auf Planfeststellung bzw. -genehmigung.....	57
II	Ggf. Vollmacht des Antragstellers für Dritte	57
III	Unverschlüsseltes Grundstücksverzeichnis (vgl. Muster Anlage 3).....	57
IV	Schlüssellisten (getrennt nach Eigentümer, Pächter/ Nutzer, Leitungsträger) gemäß Muster (Anlage 3).....	57
V	Grundbuchauszüge Abteilungen 1 und 2 der betroffenen Flurstücke	58
VI	Früher erteilte Zulassungen	58
VII	Technische Datenblätter für Wasserbucheinträge gemäß Formblatt.....	58
VIII	Einverständniserklärungen/ Verträge.....	58
IX	Ggf. Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 Satz 4 VwVfG).....	58

Anlagen

Anlage 1: Checkliste Vollständigkeit Antragsunterlagen

Anlage 2: Erläuterungen zur Planänderung und Tektur

Anlage 3: Muster Grundstücks- und Bauwerksverzeichnis

Anlage 4: Muster Maßnahmenblatt

Anlage 5: Muster Prüfbogen Artenschutz

* Dies gilt grundsätzlich nur für Hochwasserschutzmaßnahmen/ -anlagen. Dies ist auch bei weiteren Kennzeichnungen mit * in diesem Dokument zu beachten.

Abkürzungs-/ Vorschriftenverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality
d. h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
etc.	et cetera
FB-WRRL	Fachbeitrag zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie)
FCS	favorable conservation status
ff.	fortfolgend
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43(EWG))
ggf.	gegebenenfalls
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
HQ	Hochwasserabfluss
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HWS	Hochwasserschutz
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/ des
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
lfd.	laufend
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MHQ	mittlerer jährlicher Hochwasserabfluss
MNQ	mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss
MQ	Mittelwasserabfluss
NQ	Niedrigwasserabfluss
NSG	Naturschutzgebiet
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsDSDG	Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (alte Bezeichnung)
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SPA	Vogelschutzgebiet
u. a.	unter anderem
uNB	untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UrhG	Urheberrechtsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
VU	Verträglichkeitsuntersuchung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV Grundbuchsachen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

VwV Referenzsysteme	über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVGBS) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme
VwV Stauanlagen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus- haltsgesetz)
WK	Wasserkörper
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ord- nungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Be- reich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtli- nie)
WrWBauPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Um- welt und Landwirtschaft über die Anforderungen an An- tragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und die bautechnische Prüfung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfver- ordnung)
z. B. SIB	zum Beispiel Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanage- ment Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen

A Zweck des Merkblattes/ Anwendungsbereich

Das Merkblatt Antragsunterlagen beschreibt die regelmäßig zu beachtenden Anforderungen an die Genehmigungsplanung für

- Hochwasserschutzanlagen i. S. d. § 78 SächsWG,
- Flutungspolder nach § 63 Abs. 2 SächsWG sowie
- sonstige Gewässerausbauvorhaben nach §§ 67 Abs. 2, 68 WHG, die keine Hochwasserschutzanlagen i. S. d. § 78 SächsWG zum Gegenstand haben,

welche durch Vorhabensträger bei der Zulassungsbehörde in der Landesdirektion Sachsen (LDS) einzureichen ist.

Für den Inhalt der einzureichenden Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Zulassung ist insbesondere § 2 der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBau-PrüfVO) vom 14. März 2019 (SächsGVBl. S. 219) maßgeblich. Weitere erforderliche Inhalte werden in den Kapiteln B, C und D näher beschrieben.

Die LDS kann auf einzelne Antragsunterlagen verzichten oder die Vorlage weiterer Unterlagen fordern sowie gestatten, dass einzelne Antragsunterlagen nachgereicht werden (vgl. § 2 Abs. 2 WrWBauPrüfVO).

Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind mitwirkungsbedürftige Verwaltungsverfahren, bei denen die Planfeststellungsbehörde eine nachvollziehende Prüfung der durch den Vorhabensträger erstellten Planung vornimmt. Der Vorhabensträger hat daher – bezogen auf die Erstellung der Antragsunterlagen – folgende Mitwirkungspflichten:

- Erstellung und Einreichung des Antrags auf Planfeststellung, der Genehmigungsplanung und der gesondert zu übergebenden Unterlagen,
- Vorlage von Mehrfertigungen der Planunterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Durchführung notwendiger Korrekturen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Planunterlagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde.

B Allgemeine Anforderungen an die Antragsunterlagen

I Form und Aufbau der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus zwei Teilen:

- Den auch für die öffentliche Auslegung im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestimmten **Planunterlagen** und
- dem nur der LDS vorzulegenden Teil, bestehend aus dem **Antrag und den gesondert vorzulegenden Unterlagen**.

Weitere Angaben zu diesen Unterlagen, insbesondere zu den jeweils erforderlichen Dokumenten, sind unter den Kapiteln C und D dieser Erläuterungen enthalten.

Das Antragsschreiben im Original und sämtliche Antragsunterlagen sind vom Verfasser sowie vom Antragsteller in der ersten Ausfertigung zu **datieren und handschriftlich zu unterzeichnen** (§ 2 Abs. 6 WrWBauPrüfVO). Verfasser und Antragsteller übernehmen damit die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit des Plans.

Die **Planunterlagen** (Erläuterungen hierzu unter Kapitel C) müssen von hierzu **befähigten Planverfassern** angefertigt sein, die die selbständige Bearbeitung gleichartiger Vorhaben oder ihre maßgebliche Mitwirkung daran nachweisen können (§ 2 Abs. 3 WrWBauPrüfVO).

Auf allen Ausfertigungen in Papierform ist die **Ausfertigungsnummer** anzubringen; die Ausfertigungen in Papierform sind dabei fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen wird durch die LDS mitgeteilt.

Die Planunterlagen müssen einen geeigneten, insbesondere nachvollziehbaren **Aufbau** haben. Insoweit wird die Orientierung am Aufbau der Checkliste empfohlen. Die einzelnen Planunterlagen sind durchgehend und übersichtlich, unter Verwendung von Trenn- und ggf. andersfarbigen Zwischenblättern vollständig, d. h. einschließlich sämtlicher Anlagen, zu betiteln, zu gliedern und zu nummerieren. Die einzelnen Texte sind nach Seiten durchgehend zu nummerieren.

Die digitale Planunterlage muss inhaltlich mit der Papierunterlage identisch sein und auch deren Gliederung entsprechen.

Nach § 27b Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sind auszulegende Dokumente auf der Internetseite, der für die Auslegung zuständigen Behörde einzustellen. Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden, § 27b Abs. 3 VwVfG. Die Bereitstellung der digitalen Planunterlagen hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zu erfolgen:

- Für jedes Register der Planunterlagen in Papierform ist jeweils ein Dateiordner mit gleicher Nummerierung und Bezeichnung mit den dazugehörigen Planunterlagen als Dateien anzulegen.
- Die Dateiordner und die Dateinamen jeder Planunterlage sind eindeutig und nachvollziehbar zu bezeichnen.
- Innerhalb eines Dateiordners ist das Anlegen weiterer Unterordner möglich.
- Bei der Nummerierung der Dateiordner sind auf jeder Ebene zwei Ziffern zu verwenden (z.B. für den ersten Dateiordner 01, für den zweiten 02 usw.).
- Bei der Nummerierung der Dateien und Unterordner sind auf jeder Ebene bis einschließlich zehn Dateien oder Unterordner eine Ziffer, bei mehr als 10 Dateien oder Unterordner sind zwei Ziffern zu verwenden (z.B. bei **bis zu 10 einzustellenden Dateien** ist die erste Datei mit 1 zu kennzeichnen; bei **mehr als 10 einzustellenden Dateien** ist die erste Datei mit 01 zu kennzeichnen)
- Die Ziffer 0 bzw. 00 ist für die Dateibezeichnung des Registerdeckblattes vorbehalten.
- **Neu einzufügende oder ergänzende Dateien** sind mit einem Unterstrich und einer weiteren Ziffer zu versehen (soll z.B. dem mit „03-1_“ gekennzeichneten Lageplan eine weitere Unterlage zugeordnet werden, ist diese mit „03-1_ “ zu kennzeichnen).
- **Geänderte Dateien** sind durch einen alphabetischen Index hinter der Ziffernfolge zu kennzeichnen (z.B. 1. Änderung mit „03-1-a_“, 2. Änderung mit „03-1-b_“, 1. Änderung einer neu eingefügten Datei „03-1_ -a_“).

- Alle Dateiodner sind zur Veröffentlichung in einem ZIP-Archiv zusammenzufassen. Die Benennung des ZIP-Archivs erfolgt nach der Vorhabenbezeichnung (maximal 50 Zeichen).
- Die Gesamtbezeichnung von Order, Unterordner und Datei darf 150 Zeichen nicht überschreiten.
- Es sind keine Sonder- und Leerzeichen oder Umlaute zu verwenden (z.B. statt „ß“ „ss“, statt „ü“ „ue“, keine „.“, „/“ usw., Ausnahme: Punkt vor dem Kürzel des Dateiformats, Leerzeichen sind durch _ zu ersetzen).
- Es ist ausschließlich das PDF-Format zu nutzen.
- Die Dateien sind soweit wie möglich zu komprimieren. Die Lesbarkeit der Unterlagen ist dabei zu gewährleisten.
- Die PDF-Dateien müssen barrierefrei sein.
- Die PDF-Dateien müssen ausdrückbar und speicherbar sein.

Beispiel Musterbezeichnung der Dateiodner

00_Titelblatt_Inhaltsuebersicht

01_Erlaeuterungsbericht

02_Uebersichtskarte

03_Lagepl

04_Bauwerksvz

05_Grundstueckspl

06_Grundstuecksvz

07_Hoehenpl

08_Querschnitte

09_LBP

10_Artenschutz

11_FFH-Vertraeglichkeit

12_SPA-Vertraeglichkeit

13_UVP-Bericht

14_Fachbeitrag_WRRL

Beispiel Muster für Dateinamen innerhalb der Dateiodner

Ordner 00_Titelblatt-Inhaltsuebersicht

[00-1_Titelblatt.pdf](#)

00-2_Inhaltsuebersicht.pdf

Ordner 01_Erlaeuterungsbericht

01-0_Registerdbl.pdf

01-1_Erlaeuterungsbericht.pdf

[01-1-a_Erlaeuterungsbericht.pdf](#)

....

Ordner 03_Lagepl

03-0_Registerdbl.pdf

03-1_Lagepl XY.pdf

03-1_1_Lageplan XYZ.pdf

03-1_1-a_Lagepl XYZ.pdf

03-2_Lagepl_XX.pdf

...

03-10_...

Ordner 04_Bauwerksvz

04-00_Registerdbl.pdf

04-01_Bauwerksvz.pdf

Ordner 09_LBP

09-0_Registerdbl.pdf

09-1_Erlaeuterungsbericht.pdf

09-2_Massnahmeblatt.pdf

09-3_Bestands-_und_Konfliktpl.pdf

09-3_1_Bestands-_und_Konfliktpl XY.pdf

09-3-1_1_Bestands-_und_Konfliktpl XYZ.pdf

...

09-4_Massnahmeplan.pdf

....

Die Bereitstellung der Unterlagen unter Beachtung vorgenannter Hinweise ist auch erforderlich, um später zu führenden Rechtsbehelfsverfahren § 55d VwGO gerecht werden zu können. Sind im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren zu wasserrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren den Gerichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen (z. B. Antragsunterlagen, planfestgestellte Unterlagen, Gutachten etc.), müssen diese den Anforderungen an elektronischen Dokumente gemäß § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) entsprechen. Auch aus diesem Grund sowie im Hinblick auf die nach § 27a Abs. 1 VwVfG erforderliche Zugänglichmachung im Internet sind einzureichende elektronische Unterlagen jeglicher Art so aufzubauen und zu benennen, dass einerseits die durch die ERVV bzw. ERVB 2022 vorgegebenen technischen Eigenschaften erfüllt werden und andererseits die Unterlagen auch für Gerichte und ggf. Beigeladene nachvollziehbar und verständlich sind.

II Allgemeine Anforderungen an Pläne

Pläne sind grundsätzlich mit einem Schriftfeld, einer Legende und dem Nordpfeil zu versehen. Für die zu verwendenden **Planzeichen** gilt § 2 Abs. 4 Satz 1 WrWBauPrüfVO. Vom Entwurfsverfasser sind alle in den Plänen verwendeten Planzeichen, Symbole und Farben in der Legende der Pläne zu definieren.

Für die **Höhen- und Lageangaben** ist das amtliche Höhen- und Lagereferenzsystem des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 WrWBauPrüfVO). Die gültigen Referenzsysteme sind in der VwV Referenzsysteme vom 5. April 2017 (SächsABl. S. 583) benannt. Amtliches Lagereferenzsystem ist das Universale Transversale Mercator-Koordinatensystem der Zone 33N bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 (ETRS89_UTM33). Amtliches Höhenreferenzsystem ist das Normalhöhenystem des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN2016).

III Datenschutz, Geheimhaltung und Urheberrecht

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz und Urheberrecht sind zwingend zu beachten. Während der Datenschutz den Schutz von personenbezogenen Daten betrifft, zielt der Begriff der Geheimhaltung auf Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse ab; das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum.

Nach § 30 VwVfG haben die Beteiligten im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren Anspruch darauf, dass ihre zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Den Schutz von personenbezogenen Daten regeln die Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, S. 1 (DSGVO)), das Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Landesgesetze, in Sachsen das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

Hierzu bestimmt § 2 Abs. 5 WrWBauPrüfVO: Soweit Antragsunterlagen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthalten, sind diese Antragsunterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (vgl. auch den neuen § 27b Abs. 4 VwVfG). Auslegungsexemplare, die in Verfahren, für die eine Beteiligung Betroffener oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, veröffentlicht werden, sind zu anonymisieren, soweit die personenbezogenen Daten für den Zweck der Beteiligung Betroffener oder der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich sind. Eine entsprechende Vorschrift enthält § 23 Abs. 2 und 3 UVPG für die zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit auszuliegenden Unterlagen im Anwendungsbereich des UVPG.

Vor diesem Hintergrund dürfen in den auszulegenden Planunterlagen insbesondere keine Namen von Behördenmitarbeitern, Personen des Privatrechts und/ oder Leitungsträgern enthalten sein.

Zudem hat der Vorhabensträger bei der Beauftragung von Planungsbüros und Sachverständigen sicherzustellen, dass ihm gemäß § 31 UrhG die Nutzungsrechte zur Verwendung der erstellten Planunterlagen im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Weiterübertragung erforderlicher Nutzungsrechte auch an die Planfeststellungsbehörde eingeräumt werden.

Hinweis für Antragsteller:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

C Konkrete Anforderungen an die Unterlagen der Genehmigungsplanung

Die im Folgenden beschriebene Auflistung ist eine Übersicht über die in der Regel für ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG erforderlichen Antragsunterlagen und Angaben.

Je nach Umfang des Vorhabens kann ein anderer Aufbau der Planunterlagen zweckdienlich sein. Soweit einzelne Gliederungspunkte für das konkrete Vorhaben keine Relevanz besitzen, sind dazu auch keine Ausführungen erforderlich; diese Punkte entfallen dann ersatzlos. In anderen Fällen kann es aber auch erforderlich werden, zusätzliche Gutachten, Unterlagen oder Berechnungen in die Planung aufzunehmen.

Den Planunterlagen ist ein **Titelblatt** voranzustellen. Darin sind zu verzeichnen:

- Namen und Anschriften des(r) Antragsteller(s)/ Vorhabensträgers (mit Unterschriften)
- Namen und Anschriften des(r) Planverfasser(s) (mit Unterschriften)
- Vorhabensbezeichnung:
 - Gewässerausbau (z. B.: Renaturierung, Deichbau, Hochwasserrückhaltebecken)
 - Örtliche Lage: Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Koordinaten (Beginn – Ende), Flusskilometer.

Die Vorhabensbezeichnung ist in den gesamten Unterlagen einheitlich zu verwenden.

Die Planung ist mit einem **Verzeichnis der Unterlagen** zu versehen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 WrWBauPrüfVO. Es ist entweder als erste Seite nach dem Titelblatt und/ oder im linken Innendeckel (Registerbezeichnungen und die dazugehörigen Ordnernummern) einzuordnen/ anzubringen.

I Fachplanung

1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht dient dazu, den Betroffenen und den am Verfahren Beteiligten das Vorhaben und seine Auswirkungen auf allgemein verständliche Art und Weise vorzustellen.

Die Planunterlagen sollen alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange inhaltlich hinreichend bestimmt erkennen lassen und das Vorhaben textlich und zeichnerisch erläutern. Dabei dient der Erläuterungsbericht der textlichen Darstellung des Vorhabens und soll eine Bewertung der Vorhabensauswirkungen beinhalten. Darzustellen sind Art und Um-

fang des Vorhabens (einschließlich des Ausgangszustands (Ist-Zustand)), sein Anlass und die von dem Vorhaben berührten Belange (z. B. Art und Dauer von Grundstücksbeanspruchungen, notwendige Folgemaßnahmen, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen, naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen), damit sich jedermann über seine Betroffenheit informieren kann (sog. Anstoßfunktion der Planunterlagen). Die Darstellungen müssen daher auch über alle wesentlichen Gesichtspunkte tatsächlicher Art Aufschluss geben, die für die nach § 75 Abs. 1 VwVfG durch die Genehmigungsbehörde zu ersetzenden Verleihungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind.

Zur Entfaltung der Anstoßfunktion müssen die Darstellungen aktuell, vollständig, in sich schlüssig und insbesondere widerspruchsfrei sowie möglichst verständlich sein. Dabei ist auf den Empfängerhorizont, d. h. den verständigen, Einsicht nehmenden Bürger, der noch nie eine solche Planunterlage gesehen hat, abzustellen. Texte sollen nicht im Konjunktiv verfasst werden. Bauherr ist der Vorhabensträger und nicht der Planer, dies hat sich in den Formulierungen der Erläuterungstexte widerzuspiegeln.

Der Erläuterungsbericht gliedert sich in die Beschreibung

- des Anlasses und des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels der Planung (C I 1.2),
- des gegenwärtigen Zustands des Planungsgebietes (C I 1.3),
- des Vorhabens (C I 1.4) sowie
- der Folgen und notwendigen Folgemaßnahmen, die aufgrund des Vorhabens eintreten bzw. zu bewältigen sind (C I 1.5, 1.6).

1.1 Antragsteller

Aus den Unterlagen muss hinreichend klar hervorgehen wer Antragsteller ist, dies allein genügt in der Regel. In Sonderfällen müssen zur Begründung der Antragsbefugnis weitere Angaben aufgeführt werden.

1.2 Veranlassung, Ziel des Vorhabens, Planrechtfertigung

1.2.1 Ursache und Anlass für die Planung

Bei allen Hochwasserschutzmaßnahmen sind das angestrebte Schutzziel und das Bemessungshochwasser genau zu benennen.

Bei Maßnahmen, denen ein Hochwasserschutzkonzept (HWSK) zugrunde liegt, ist dieses genau zu zitieren und das entsprechende ministerielle Bestätigungsschreiben anzugeben. Die maßgeblichen Inhalte des HWSK sollen kurz grob dargestellt werden. Auch auszuführen ist, ob von den Zielen des HWSK abgewichen wird und warum.

Bei anderen Gewässerausbauvorhaben, die keine Hochwasserschutzmaßnahmen betreffen, ist der jeweilige Anlass für die Planung (z. B. Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, privatnützige Zwecke) zu erläutern.

1.2.2 Antragsgegenstand

Kurze Beschreibung des Antragsgegenstands einschließlich aller wesentlichen Teilmaßnahmen. Dies umfasst auch notwendige Folge- und Kompensationsmaßnahmen.

1.2.3 Analyse der gegenwärtig vorhandenen (Hochwasserschutz-)Anlagen*

- Örtliche Verhältnisse, Bauwerke und Besonderheiten,
- Mängel in der gegenwärtigen (Schutz-)Situation mit Schwachstellenanalysen und (Hochwasser-)Beobachtungen.

1.2.4 Zielstellung des Vorhabens/ Schutzziel*

- Beschreibung der festgelegten Schutzziele,
- Nennung der festgelegten Bemessungsrandbedingungen,
- Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Funktions- und Standortsicherheit.

1.2.5 Planrechtfertigung/ Begründung der Erforderlichkeit des Vorhabens

Eine hoheitliche Planung trägt ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern bedarf im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter einer Planrechtfertigung. **Im Fall eines gemeinnützigen**, d. h. eines aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geplanten **Vorhabens** ist vor diesem Hintergrund zu beschreiben, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Zielen übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und dass das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Daher ist Folgendes darzustellen:

- Aktuelles Schutzniveau (Ist-Zustand),
- Beschreibung der Gefährdungssituation, z. B. Schadhafte der vorhandenen Anlagen, ggf. Erläuterung errechneter Schadensszenarien aufgrund vorangegangener Hochwasserereignisse,
- Begründung der Erforderlichkeit des Vorhabens (Welche Gefahren werden wie durch das Vorhaben beseitigt, vermindert?) bzw. Nachweis der potenziellen Schadensverringerung durch das Vorhaben,
- Erklärung, welcher Schutz und welche Vorteile bei Umsetzung des Vorhabens erreicht werden können, also warum das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist,
- Beschreibung des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens.

Anders verhält es sich **bei privatnützigen Gewässerausbauvorhaben**. Diese können etwaige, der Planfeststellung entgegenstehende öffentliche und/ oder private Belange nicht überwinden. Sie bedürfen daher auch keiner gesonderten, objektiven Erforderlichkeit.

1.3 Bestehende Verhältnisse, Vorhabensgebiet

1.3.1 Lage des Vorhabens

- Eindeutige Bezeichnung aller flächenmäßig vom Vorhaben und den notwendigen Folgemaßnahmen sowie den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen betroffenen Gemeinden und Landkreise

- Angabe der Positionierung nach den gültigen Lagebezugssystemen gemäß VwV Referenzsysteme (bei Linienbauwerken Anfangs- und Endwert, bei anderen Anlagen z. B. Sielen, Ein- und Auslassbauwerk sind die Punktwerte zu benennen)

1.3.2 Beschreibung des Vorhabensgebietes

- Räumliche Beschreibung des Vorhabensgebietes:
 - Lage und naturräumliche Zuordnung.
- Darstellung der Raumwiderstände und Zwangspunkte:
 - Bezug zum geltenden Regionalplan (Ziele der Raumplanung), zur bestehenden Bauleitplanung, bestehende Radwegeplanungen usw.,
 - Landschaftsbild,
 - Konkrete Flächennutzungen.

1.3.3 Hydrologische Verhältnisse, hydrologische Daten

- Begründung des verwendeten Berechnungsmodelles (N/A-Modelle/1d/2d etc.),
- relevante Angaben zum Einzugsgebiet:
 - Größe des Einzugsgebietes (A_E in km^2),
 - Flächennutzung,
 - Geländegefälle,
 - Urbanisierungsgrad,
 - Einleitungen, Entnahmen, sonstige Benutzungstatbestände,
 - Rückhaltungen,
 - Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete

Entsprechende Hinweise auf das hydrologische Gutachten können genügen.

- Relevante hydrologische Werte:
 - MNQ, MQ, MHQ, HQT¹,
 - Dauerlinien,
 - Zu- und Ablauflinien bei geplanten Hochwasserrückhaltebecken,
 - Hydrologische Längsschnitte des Ist- und Plan-Zustandes.

¹ Zu beachten ist der Erlass des SMUL vom 19. April 2016 „Hydrologische Kennwerte für Gewässer in Sachsen; Anwendung, Bereitstellung, Aktualisierung, Zuständigkeiten“: Az.: 44-8922.10/1/3

Die jeweiligen Quellenangaben sind erforderlich.

1.3.4 Gewässerökologische Angaben

Falls ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt wird, kann auf diesen verwiesen werden.

Andernfalls sind im Erläuterungsbericht die grundlegenden Angaben zu den durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörpern (OWK) und Grundwasserkörpern (GWK) im betrachteten Untersuchungsraum zu beschreiben (Identifikationsnummer, Gewässertyp, Einstufung als natürlich, erheblich verändert oder künstlich; Tiefen- und Breitenvariation, Gewässersohle, Uferzone, Querverbauungen, Randstreifen, Gewässerumland, Aue, ökologische Durchgängigkeit der vom Vorhaben betroffenen Gewässer). Die Regelungen des WHG sowie des SächsWG, der OGewV und der GrwV sind stets wasserkörperbezogen, d. h. es ist die jeweilige Auswirkung auf den festgelegten OWK an den repräsentativen Messstellen zu beurteilen. Im Freistaat Sachsen gibt es keine „weißen Flecken“, d. h. jedes kleine Gewässer, das keinen eigenen Wasserkörper (WK) bildet, ist Teil eines OWK; sind die dort genannten Informationen nicht ausreichend, kann deren Zustand anhand anderer verfügbarer, valider Daten beurteilt werden.

Spezielle Gewässerzustandsbewertungen, auch der hydromorphologischen Qualitätskomponenten liefert das LfULG. Es hat die wichtigsten Informationen zu den sächsischen Wasserkörpern in übersichtlichen Steckbriefen zusammengestellt. Die Angaben zu den Stammdaten, der Zustandsbewertung, den Zielen und den Maßnahmen basieren auf den aktuell gültigen Bewirtschaftungsplänen, die ebenfalls auf der Internetseite des LfULG abrufbar sind.

Zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes wird auf die Arbeitshilfe der Landesdirektion Sachsen „Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Anforderungen der auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlassenen §§ 27 ff., 47 WHG – Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers“ in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. Weitere Angaben dazu finden sich auch unter C I 1.5.4.

1.3.5 Geologische, bodenkundliche, hydrogeologische Verhältnisse

Die geologischen, bodenkundlichen und hydrogeologischen Verhältnisse sind, einschließlich der Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen, mit folgenden Schwerpunkten kurz zu beschreiben:

- Auflistung vorhandener, verwendeter Gutachten,
- Baugrunderkundungen, Bodenarten und -schichten, Geländemorphologie,
- Bodenkennwerte für den Baukörper, Untergrund, sowie Umland,
- Bewertung der Witterungsempfindlichkeit, Durchlässigkeit der anstehenden Böden,
- Bodengewinnung und Ablagerungen,
- Standorteinschätzung,
- hydrogeologische Daten, Grundwasserfließrichtung und -geschwindigkeit, Grundwasserganglinien und -gefälle, zu erwartende Grundwasserstände im Mittel- und Hochwasserfall.

1.3.6 Schutzgebiete

Zum Beispiel die Darstellung von:

- Schutzgebieten i. S. d. Naturschutzrechtes,
- besonders geschützten Biotopen,
- Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

1.3.7 Sonstige Randbedingungen

- Maßgaben des Denkmalschutzes und der Archäologie,
- Altlastenflächen (Altlastenkataster), bekannte Verdachtsflächen, Vorhandensein von schadstoffhaltigen Böden, Stoffen,
- Angabe des Bestandes der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Vorhaben Dritter und/ oder in der Nähe befindliche Vorhaben des Antragstellers,
- Gewässerbenutzungen, Vorbelastungen.

1.4 Beschreibung des Vorhabens, geprüfte Alternativen und Varianten

Die wesentlichen Gründe, die zur beantragten Planung geführt haben, sind zu beschreiben. In der fachplanerischen Alternativenprüfung ist darzustellen, dass sich das planerische Ziel nicht mit mildereren Mitteln erreichen lässt, die die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange weniger einschränken.

Die Begriffe **Alternative** und **Variante** sollten in folgendem Sinne verwendet werden:

Die **Alternative** ist eine von mehreren Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Vorhabens. Hierzu gehören beispielsweise die Entscheidungen, ob zur Zielerreichung ein Deich oder eine Mauer errichtet oder die Hochwasserrückhaltung erwogen wird, ob die Instandsetzung oder der Deichrückbau erfolgen soll.

Varianten sind verschiedene Ausführungen einer Alternative (z. B. Dreizonendeich oder Deich mit Kerndichtung, konkave, konvexe oder gerade Kubatur des Dammes bei einem HRB).

1.4.1 Darstellung geprüfter Alternativen/ Begründung der gewählten Alternative

- Gegenüberstellung aller geprüften Alternativen
 - des technischen (Deich-, Mauerbau, Hochwasserrückhaltung, Umleitungsmöglichkeiten, Instandsetzung) und natürlichen Hochwasserschutzes in geeigneter Form, insbesondere der Alternativenbetrachtungen des HWSK sowie der Vorplanung bzw.
 - des Gewässerausbaus an sich (für Vorhaben ohne Hochwasserschutzbezug)

- Soweit sich eine betrachtete Alternative aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweist, kann sie schon auf dieser Grundlage und ohne vertiefende Betrachtung ausgeschlossen werden.
- Diskussion von Vor- und Nachteilen der betrachteten (nach der Grobanalyse verbleibenden) Alternativen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf
 - Umwelt, ökologische Verträglichkeit (Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Artenschutz, naturschutzrechtlich relevante Eingriffe, gesetzlich geschützte Biotope),
 - Eigentum, Flächeninanspruchnahme,
 - Wasserrahmenrichtlinie/ Bewirtschaftungsziele für Gewässer (Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot), konkrete Auswirkungen auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm (speziell: Handlungsanleitung zur Maßnahmenvorauswahl),
 - den erreichten Schutzgrad,
 - Funktionssicherheit,
 - Dauerhaftigkeit,
 - Verkehrswege,
 - Baukosten,
 - Betriebskosten,
 - Wirtschaftlichkeit,
 - Bauzeit,
 - sonstige im Einzelfall in Betracht kommende öffentliche Belange (z. B. Denkmalschutz).

Die Entscheidung für die gewählte Alternative ist zu begründen, ggf. unter Verweis auf den Übersichtslageplan mit Darstellung der untersuchten Alternativen.

1.4.2 Darstellung von geprüften Varianten, Ableitung der Vorzugsvariante

- Gegenüberstellung aller geprüften und in Frage kommenden Varianten zu den verschiedenen Anlagenbestandteilen.
- Diskussion von Vor- und Nachteilen unter Berücksichtigung der unter Kapitel C I 1.4.1 genannten Kriterien.
- Begründung der Entscheidung für die jeweils gewählte Variante, Darstellung der getroffenen Abwägung.

1.4.3 Erläuterungen zur Aufteilung des Gesamtvorhabens auf mehrere Verfahren (Abschnittsbildung)

Falls eine Abschnittsbildung erforderlich ist, sind folgende Punkte zu beachten:

- Darstellung des Gesamtvorhabens und der geplanten Abschnitte,
- Begründung der Abschnittsbildung gemäß § 69 Abs. 1 WHG,
- Begründung der selbständigen Funktionstüchtigkeit des Teilabschnittes.

1.4.4 Ausführliche Beschreibung der gewählten Vorhabenslösung

Die Vorhabensbeschreibung hat nach Möglichkeit getrennt nach einzelnen Teilmaßnahmen zu erfolgen, d. h. Teilmaßnahmen sind vollständig im Komplex darzustellen.

1.4.4.1 Erläuterung der gewählten Vorzugslösung im Detail

Im Einzelnen (soweit relevant) sind darzustellen und zu beschreiben:

- bei Hochwasserschutzanlagen: Linienführung einschließlich Deichschutzstreifen und Berme,
- bei Gewässerausbauvorhaben ohne Hochwasserschutzbezug: künftiger Gewässerlauf, Details der naturnahen Gewässergestaltung, Beseitigung von Verrohrungen etc.,
- Querschnitt, Bauart, konstruktive Gestaltung,
- Höhenlage der Festpunkte,
- Zugänglichkeit, Gewährleistung von Unterhaltung und Verteidigung (z. B. Deichverteidigungs-, Unterhaltungs- und Kontrollwege),
- zusammenfassende Darstellung der Nachweise der Funktions- und Standsicherheit,
- Baugrubengestaltung und bauzeitliche Wasserhaltung (Darstellung von Art und Weise/ Umfang einer bauzeitlichen Wasserhaltung sowie Erläuterung ihrer Erforderlichkeit für die Umsetzung des Vorhabens),
- bautechnologisch notwendige Flächen (Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, usw.),
- notwendige Folgemaßnahmen, z. B.:
 - Umbau vorhandener Bauwerke/ Anlagen,
 - Veränderung von Verkehrsanlagen,
 - Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –anlagen,
 - Angaben zur Begründung des Deiches und der Deichvorländer.

- Darstellung der Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Gewässerstrukturen und Durchgängigkeit).

1.4.4.2 Art und Leistung der Betriebseinrichtung

1.4.4.3 Darlegung des geplanten (Anlagen-) Betriebs

Soweit erforderlich, sind die Veranlassungen darzustellen die zu treffen sind, um das bestimmungsgemäße Wirken der Anlage im Betriebsfall (z. B. An- oder Einstau, Hochwasserereignis, Starkregenereignis) zu gewährleisten.

- Grundlagen der Berechnungen für den (Anlagen-) Betrieb,
- Regelung der Zuständigkeit, §§ 80, 78 Abs. 1, 79, 32 Abs. 1 SächsWG,
- Wann sind Dammbalken aufzubauen, wann sind Entwässerungsschächte zu schließen, zu öffnen?
- bei Rückhaltebecken Beschreibung des Betriebs, besonderes Stauregime usw.
- ggf. Beilegung eines Betriebsplanes

1.4.4.4 Geplante Mess- und Kontrollverfahren/ Anlagenüberwachung

- Messeinrichtungen (z. B. Betrieb von Grundwassermessstellen),
- Kontrolleinrichtungen,
- Alarm- und Betriebsplan,
- Überwachung,
- Betriebsvorschrift,
- Überprüfungen.

1.4.4.5 Unterhaltungsumfang

- Erforderlicher Unterhaltungsaufwand
- Benennung des Unterhaltungspflichtigen, insbesondere bei Auseinanderfallen von Ausbau- und Unterhaltungslast oder falls eine Übertragung der Unterhaltungslast geplant ist

1.4.4.6 Bauzeitlicher Hochwasserschutz

- Benennung der notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zur Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes für ein definiertes Schutzziel, Handlungen im Hochwasserfall, weiterer Inhalt des Unfall- und Maßnahmenplanes,
- ggf. Begründung, warum das bestehende Hochwasserschutzniveau bauzeitlich nicht einhaltbar ist und wie Gefahren entgegengewirkt werden kann.

1.4.4.7 Baudurchführung/ Technologie, Bauzeit

Darzustellen ist die zeitliche und tatsächliche Abwicklung des Vorhabens, z. B. auch die gegebenenfalls notwendige Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, die Erschließung der Baustelle, Baustraßenkonzepte, notwendige zeitliche Beschränkungen, zu schützende und von Bautätigkeit freizuhalten Flächen usw.:

- Bautechnologie,
- Angaben zum Einsatz wassergefährdender Stoffe,
- Bauzeit: Gesamtbauzeit und Angaben zum zeitlichen Ablauf der geplanten Baumaßnahmen des Vorhabens, Bauzeiten und chronologischer Ablauf einzelner Teilmaßnahmen,
- erforderlich werdende Straßensperrungen und Umleitungen,
- erforderlich werdende Wasserhaltungen,
- Baustellenbetrieb: Darstellung des Baustellenzufahrtskonzepts und der geplanten Baustelleneinrichtungen, Abwicklung des Baustellenverkehrs.

1.5 Auswirkungen des Vorhabens auf/ Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen

Zu durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen über die Auswirkungen auf die nachfolgend genannten öffentlichen Belange sind jeweils kurze Ausführungen zur Methodik voranzustellen, d. h. Auflistung z. B. von:

- Wasserspiegelberechnungen,
- ggf. 2D-Hochwasserabflussberechnungen zur Ermittlung der Berechnungsgrößen für die Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Baugrunduntersuchungen,
- Naturschutzfachliche Untersuchungen, ggf. UVP-Bericht, Artenschutzfachbeitrag, FFH-/ SPA-VU, Fachbeitrag WRRL, LBP.

Im Übrigen sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen jeweils kurz zu beschreiben, bzw. es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass diese im entsprechenden Fachbeitrag abgehandelt werden. Etwaige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls zu betrachten.

1.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung

Soweit entsprechende Pläne existieren (s. o. C I 1.3.2), sind Aussagen zur Vereinbarkeit mit diesen zu treffen.

1.5.2 Tangierende Vorhaben

Hinweise auf eigene Vorhabensplanungen oder Planungen Dritter im Umfeld, die genehmigt oder in Realisierung sind

1.5.3 Wasserhaushalt/ Wasserwirtschaft

1.5.3.1 Hauptwerte der beeinflussten Gewässer

Änderungen von Abflussmenge, Fließgeschwindigkeit, Wasserhöhe und -tiefe usw.

1.5.3.2 Vorhabenbedingte Maßnahmen zum Gewässerschutz

z. B. Angaben zum Einsatz wassergefährdender Stoffe (bspw. Umgang mit Beton, Mörtel oder Betonabbruch)

1.5.3.3 Auswirkungen auf oberirdische Gewässer

- betroffene und vorhabensbedingt erforderliche neue Einleitungen,
- erforderliche Wasserentnahmen,
- sonstige mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzungen,
- weitere erforderliche Genehmigungen (z. B. für Anlagen im/ am Gewässer)

1.5.3.4 Auswirkungen auf Grundwasser

- bauzeitliche Einwirkungen:
 - Einleiten von Stoffen (Art, Materialien, Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit),
 - Absenken von Grundwasser (Art, Umfang, Dauer, ggf. Entnahme- und Einleitmengen),
 - Baugrubenverbau (Art, Rückbau und Verbleib),
 - Vorschläge für Baugrubengestaltung und bauzeitliche Wasserhaltung
- anlagebedingte Auswirkungen:
 - Beeinflussung des Grundwasserleiters und der Grundwasserdynamik,
 - Grundwasseraufstau oder -absenkung,
 - Beeinträchtigungen Dritter (Gebäude, Trinkwasserbrunnen, Sonstiges)
- betriebsbedingte Auswirkungen:
 - Auswirkungen veränderter Wasserspiegellagen auf die Grundwasserstände,
 - Beeinträchtigung Dritter (z. B. verstärkter Auftrieb)

1.5.3.5 Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungsgebiete

Darstellung der rechtlichen Anforderungen für die Vorhabensumsetzung in den genannten Gebieten (z. B. Maßnahmen zur Erreichung der Schutzgebietsvorgaben, ggf. Begründung)

von erforderlichen Ausnahmen/ Befreiungen, ggf. Ausgleichspflicht für Verlust von Retentionsraum in betroffenen Überschwemmungsgebieten)

1.5.3.6 Binnenentwässerung

Darstellung zur geplanten Ableitung von Wasser, das dem Gewässer, an dem Hochwasserschutzanlagen errichtet werden sollen, von der künftigen Binnenseite her zufließt, sowie von dem im Hochwasserfall binnenseitig der Anlage zusätzlich auftretenden Grundwasser

zu betrachtende Fallgruppen:

- oberirdische Gewässer,
- Einleitungen von Trägern der Abwasserentsorgung,
- Einleitungen privater und öffentlicher Träger,
- Anlagen zur Entwässerung der Hochwasserschutzanlage,
- Mühlgräben an aktiven bzw. stillgelegten Wasserkraftanlagen,
- wild abfließendes Oberflächenwasser,
- Grundwasser

Anzugeben ist jeweils Folgendes:

- Umfang der Neuerrichtung oder Anpassung an vorhandene Anlagen einschließlich etwaiger mobiler Anlagenbestandteile (z. B. Pump- und Notstromtechnik),
- Angaben, ob Trennung oder Verbindung der Entwässerungssysteme erfolgt,
- Angaben zum Betrieb der Anlagen bei Hochwasser (insbesondere Schließen von Schiebern, Einsatz und Betrieb der Pumptechnik),
- Nachweis der Zugänglichkeit der einzelnen Anlagen für Unterhaltungslasträger und die Wasserwehr.

1.5.4 Wasserrahmenrichtlinie/ ggf. gesonderter Fachbeitrag WRRL in Teil III

Umfang und Ort der Darstellung der Prüfergebnisse (im Erläuterungsbericht oder in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag zur WRRL (FB-WRRL) können in einer frühzeitigen Antragsberatung mit der Planfeststellungsbehörde festgelegt werden. Im Übrigen wird auf die obigen Hinweise unter C I 1.3.4 verwiesen.

Ergänzend dazu folgender Hinweis:

Der EuGH verdeutlicht mit seinem Urteil vom 5. Mai 2022 – C-525/20 - erneut den strengen Maßstab der WRRL im Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Um eine Verschlechterung zu verneinen, ist es nicht allein ausreichend, auf eine nur vorübergehende Auswirkung einer Maßnahme zu verweisen. Zusätzlich ist stets zu prüfen, ob nach den Maßstäben der Rechtsprechung des EuGHs gleichwohl eine Verschlechterung einer der relevanten Qualitätskomponenten vorliegt. Wenn das ausgeschlossen werden kann, liegt keine Ver-

schlechterung durch temporäre Maßnahmen vor. Damit ist es Vorhabenträgern und Behörden nicht verwehrt, auch mit der nur temporären Dauer einer Beeinträchtigung zu argumentieren – gleichwohl bleibt der Maßstab der WRRL im Übrigen unverändert.

Falls kein Fachbeitrag WRRL zu erstellen ist, ist an dieser Stelle Folgendes darzustellen:

- OWK und GWK, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können,
- Einstufung des OWK (ökologischer Zustand/ Potenzial und chemischer Zustand des OWK nach geltendem Bewirtschaftungsplan) mit Angaben zu den bewertungsrelevanten biologischen Qualitätskomponenten und flussgebietspezifischen Schadstoffen sowie zu den unterstützenden Qualitätskomponenten aus dem geltenden Bewirtschaftungsplan,
- Einstufung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK mit Angaben zu den bewertungsrelevanten Komponenten aus dem geltenden Bewirtschaftungsplan
- Beschreibung des geltenden Bewirtschaftungsziels (einschließlich der Frist), falls im geltenden Bewirtschaftungsplan für den OWK oder den GWK ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m.) § 30 WHG oder eine abweichende Frist nach (§ 47 Abs. 2 WHG i. V. m.) § 29 Abs. 2 WHG festgelegt wurde,
- Beschreibung der Ausnahmen nach (§ 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i. V. m.) § 31 Abs. 1 und 2 WHG, falls für den WK in der Vergangenheit bereits in Anspruch genommen,
- Beachtung des Verschlechterungsverbotes, §§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG: nachvollziehbare Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen des Vorhabens,
- Beachtung des Verbesserungsgebotes, §§ 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG: Beschreibung anhand der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens, ob Verbesserungsmaßnahmen behindert oder verzögert werden,
- ggf. Prüfung einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach (§ 47 Abs. 3 i. V. m.) § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - Nr. 4 WHG oder § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG; § 31 Abs. 3 WHG ist dabei jeweils zu beachten.

1.5.5 Abfall/ Altlasten/ Bodenschutz

Bitte beachten: Am 1. August 2023 ist die Mantelverordnung in Kraft getreten, die neben der Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung die Deponie- und Gewerbeabfallverordnung geändert und zu einer Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geführt hat.

1.5.5.1 Boden/ Bodenfunktion

- Angabe der Flächengröße der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Böden,
- Unterscheidung der Auswirkungen in Voll- und Teilversiegelungen bzw. keine Versiegelungen

1.5.5.2 Erläuterungen zum Umgang mit Aushub- und/ oder Abbruchmassen

- Boden- und Gewässeraushub, Bauschutt,
- Berechnungen und Nachweise zu Abtrags-, Einbau-, Überschuss- und Anfuhrmassen; Menge mineralischer Massen/ Bodenaushub/ Bauschutt/ kontaminierte Böden,
- Angaben zur fachgerechten Bodenzwischenlagerung

1.5.5.3 Quantitative und qualitative Deklaration der Abfälle

- Deklaration gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und Ersatzbaustoffverordnung (für Abfälle zur Verwertung) bzw. Deponieverordnung (für Abfälle zur Beseitigung),
- Schadstoffgehalte und Massenbilanz

1.5.5.4 Beschreibung der Entsorgungswege für die Abfälle

- Wiedereinbau vor Ort,
- Verwertung,
- Beseitigung in einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage

Sofern die Angaben noch nicht vorliegen, ist der insoweit generell geplante Umgang mit den Abfällen darzulegen.

1.5.6 Natur und Landschaft

Aufzählung der für den Plan erstellten naturschutzfachlichen Gutachten, die den jeweiligen Auswirkungsprognosen zugrunde lagen. Ggf. Nennung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung (mit Gz. und Datum der verfahrenlenkenden Entscheidung).

Zusammenfassende Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Luft und Klima sowie Landschaftsbild) sowie Zusammenfassung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf

- gesetzlich geschützte Biotope,
- Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht,
- FFH- und SPA-Gebiete,
- geschützte Arten,
- Gewässersohle,
- Ufer- und Wasserkörper,
- vom Gewässer abhängige Landökosysteme,

- Feuchtgebiete.

Ein Verweis auf die jeweiligen Unterlagen der Umweltplanung ist möglich.

1.5.7 Land- und Forstwirtschaft

Darstellung etwaiger Nutzungseinschränkungen der Nutzflächen

1.5.8 Fischerei

Potenziell erforderlich werdende Ausnahmen zum Bauen im und am Gewässer innerhalb der Fischschonzeiten (insbesondere z. B. bei ganzjährigen Schonzeiten) sind zu begründen.

Sofern eine Ausnahme zum Bauen innerhalb der Fischschonzeit erforderlich wird, sind gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO folgende Unterlagen vorzulegen:

- Baubeschreibung mit Lageplan,
- Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung (einschließlich Ort von Einleitungen und Entnahmen, Bautechnologie),
- Baustraßen, Zufahrten zum bzw. ins Gewässer,
- vorgesehene Schutzmaßnahmen (Fischschutz, Gewässerschutz, Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit), Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
- Stellungnahme des Fischereiausübungsberechtigten zum Sachverhalt.

1.5.9 Immissionen

Darstellung zu erwartender Immissionen, z. B.:

- Baulärm und -schmutz,
- Licht,
- Erschütterungen,
- bei Baumaßnahmen neben bestehenden Straßen ggf. Verstärkung von vorhandenen Lärmimmissionen (Verkehrslärm) durch Reflexionen (z. B. bei HWS-Mauer) auf die angrenzende Bebauung

1.5.10 Verkehr/ Straßenbau

- Abwicklung des Baustellenverkehrs,
- Umleitungen,
- Gewährleistung von Zufahrten

1.5.11 Öffentliche Sicherheit, Arbeitsschutz

- Munitionsverdachtsflächen,

- Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten und entsprechende Beschilderungen

1.5.12 Denkmalschutz/ Archäologie

Darstellung von Auswirkungen auf Kulturdenkmale sowie der Betroffenheit von archäologischen Relevanzgebieten

1.5.13 Vermessung

- Festpunkte der Grundlagenvermessung (insbesondere Raumbezugsfestpunkte und Höhenfestpunkte),
- Sicherung und Versetzen von Grenz- und Vermessungsmarken

1.5.14 Ver- und Entsorgungsleitungen

- Nennung ggf. geplanter Leitungsbaumaßnahmen (aus Gründen des Datenschutzes sind diese Daten ggf. zu verschlüsseln),
- Aufzeigen der planungs- und kostenrelevanten Randbedingungen,
- Verweis auf Bauwerksverzeichnis

1.5.15 Klima

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des seit 31. August 2021 geltenden § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz und hierzu ergangener Rechtsprechung (z.B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 7. Mai 2024, Az. 7 MS 83/23 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21- Juris) ist im Rahmen von Zulassungsentscheidungen von der Planfeststellungsbehörde auch – bezogen auf die konkrete Planungssituation – mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche CO²-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt zumindest eine Schätzung in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei auf die Ermittlungen/Einschätzungen und ggf. Schätzungen in den Antragsunterlagen angewiesen.

Der Planverfasser hat daher eine Ermittlung und Einschätzung von Art und Ausmaß der mit dem jeweiligen Vorhaben (bau-, anlagen- und betriebsbedingt) verbundenen Treibhausgasemissionen (Quantifizierung der Emissionen), unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen, vorzunehmen. Die Ergebnisse können im Rahmen des Erläuterungsberichts erfolgen. Ein eigenständiger Fachbeitrag ist insoweit nicht erforderlich.

1.5.16 Sonstige Auswirkungen

ggf. Darstellung der Auswirkungen auf sonstige berührte öffentliche Belange

1.6 Rechtsverhältnisse

1.6.1 Unterhaltungspflicht für die betroffenen Gewässerstrecken und ggf. den Betrieb der baulichen Anlagen

Begründete Darlegung zur geplanten Regelung für Gewässer unter Berücksichtigung der §§ 80, 79, 32 Abs. 1 SächsWG

1.6.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke und Rechte

Die geplanten Änderungen der Rechtsverhältnisse durch das gesamte Vorhaben (einschließlich vorgesehener Kompensationsmaßnahmen) sind zu beschreiben. Die Notwendigkeit dieser Änderungen ist zu begründen. Gleiches gilt entsprechend für die vorübergehenden Inanspruchnahmen.

Darzustellen ist Folgendes:

- erforderlicher Grunderwerb,
- Bestellung von Grunddienstbarkeiten,
- dauerhafte Nutzungseinschränkungen,
 - ggf. Hinweis auf Deichschutzstreifen gemäß § 81 Abs. 2 und 3 SächsWG;
 - beginnt der Schutzstreifen nicht am Deichfuß sondern an statisch wirksamen Innendichtungen des Deiches, die oberirdisch nicht sichtbar sind, so ist dieser Umstand zu beschreiben; ggf. kann auf die Erläuterungen unter Kapitel C I 1.5.5.1 (Beschreibung der Vorzugslösung) verwiesen werden,
 - Antrag (mit Begründung) auf Genehmigung(en) für Ausnahmen von den Verboten im Deichschutzstreifen nach § 81 Abs. 4 SächsWG,
 - ggf. Angaben zur Notwendigkeit der Festsetzung eines Schutzstreifens an sonstigen Hochwasserschutzanlagen (§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SächsWG):
 - Begründung des Erfordernisses eines Schutzstreifens,
 - Begründung der erforderlichen Breite des Schutzstreifens,
 - Darlegung und Begründung der Verbote, die auf dem Schutzstreifen gelten sollen,
 - ggf. Antrag (mit Begründung) auf Genehmigung(en) für Ausnahmen von den Verboten im anzuordnenden Schutzstreifen nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 Nr. 2 SächsWG,
- vorübergehende Nutzungseinschränkungen.

1.6.3 Auswirkungen auf zugelassene Gewässerbenutzungen oder andere Rechte Dritter am/ im Zusammenhang mit dem Gewässer

Darzustellen ist, ob/ inwieweit bestehende Rechte oder Anlagen Dritter durch das Vorhaben beeinträchtigt werden; dabei ist auch darauf einzugehen, ob/ inwiefern bestehende wasser-

rechtliche Entscheidungen, insbesondere Zulassungen von Gewässerbenutzungen, ggf. geändert werden müssen. In Betracht kommen u. a.:

- Beeinträchtigungen von bestehenden Ausleitungs- und Einleitungsrechten,
- Beeinträchtigungen von Wasserkraftanlagen oder anderen Anlagen Dritter am Gewässer,
- Beeinträchtigungen von sonstigen Wasser-, Fischerei- und/ oder Jagdrechten (Rechteinhaber sind mit Anschrift zu benennen und bei der Landesdirektion mit den gesondert zu übergebenden Unterlagen einzureichen).

1.6.4 Beweissicherungsmaßnahmen

Ggf. werden Beweissicherungsmaßnahmen an privatem Grund und Boden oder an öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Straßen) erforderlich. Soweit öffentliche Einrichtungen betroffen sind, wäre dies oben unter vorstehender Nr. C I 1.5 darzustellen, bei Betroffenheit privaten Eigentums sollte dies hier ausgeführt werden.

1.7 Planungsgrundlagen

Die Planungsgrundlagen können auch an den Anfang des Erläuterungsberichts gestellt werden.

1.7.1 Vorplanungen, Quellen, verwendete Grundlagen, Vermessung

Auflistung der Vorplanungen (z. B. Scoping-Abstimmungen, andere Vorplanungen, aus denen sich ggf. ergibt, warum bestimmte Planunterlagen Bestandteil der Planung sind oder woraus sich ergibt, dass bestimmte Planungen entbehrlich sind) sowie verwendete Gutachten. Bereits eingeholte Stellungnahmen sind jedoch nicht aufzunehmen.

1.7.2 Rechtsgrundlagen, Normen, Vorschriften und Literaturangaben

Verwendete Gesetze und Verordnungen, Richtlinien (Bsp. WRRL und FFH-RL), Verwaltungsvorschriften, Erlasse

Verwendete DVWK-Merkblätter, DIN, DWA-M, Fachliteratur usw. Aussagen zur Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung

2 Anlagen zur Fachplanung

2.1 Bauwerksverzeichnis (verschlüsselt) gemäß Muster (Anlage 3)

Das Bauwerksverzeichnis ist zwingender Bestandteil der Planung und es hat – durch die spätere Planfeststellung - rechtsgestaltende Wirkung (BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1967 – IV C 229.65 juris Rn. 5, 6).

Im Bauwerksverzeichnis sind tabellarisch (fünf Spalten) alle durch das Vorhaben betroffenen Bauwerke, Straßen und Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen mit den jeweils dafür geplanten rechtlichen Regelungen aufzulisten:

Spalte 1: lfd. Nummer

Spalte 2: Fluss-/ Deich- oder Bau-km (Strecke) und/ oder Bauteil-Nr.

-
- Spalte 3: Bauwerksbezeichnung: z. B. Deich, Mauer, Siele, Deichscharte, Schöpfwerke, Dammbauwerk eines Hochwasserrückhaltebeckens, mobile Teile, Pump- und Schieberschächte, Rückschlagklappen, Leitungen, Verrohrungen, sonstige Anlagen (z. B. Brücken, Gewässerzufahrten, Feldzufahrten etc., Verkehrs- oder Radwege, Kreuzungsbauwerke), Wege, Straßen und Zufahrten zu diesen, Gewässerzugang für Unterhaltungsmaßnahmen, (Gabionen-)Stützwand usw.
- Spalte 4: a) bisherige b) künftige Eigentümer und/ oder Träger der Baulast, Unterhaltungspflichtige (verschlüsselt)
- Spalte 5: vorgesehene Maßnahmen und Regelungen: Unterhaltungslast, zum Betrieb, Kostenregelungen für Ersatz, Umbau, Abriss, Außerbetriebnahme, Verlegung, Sicherung, z. B.:
- Angabe über Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten; anzugeben ist die jeweilige originäre Verantwortlichkeit gemäß den gesetzlichen Regelungen (Hinweis auf anderslautende vertragliche Änderungen möglich),
 - Rechtsgrundlage von Kostenregelungen zu Lasten Dritter (diese bedürfen grundsätzlich einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage). Soweit über Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. bezüglich Leitungsverlegungen) zu entscheiden ist, sind keine Kostenregelungen in das Regelungsverzeichnis aufzunehmen. Auf diese ist nachrichtlich hinzuweisen.

Die einzelnen Maßnahmen an Hochwasserschutzbauwerken, Bauwerken zur Binnenentwässerung, Versorgungsleitungen, Wegen, Einfriedungen usw. sollten getrennt voneinander aufgeführt werden. Sofern es unterschiedliche Planungsabschnitte gibt, sollte dies für jeden Abschnitt gesondert erfolgen. Es ist jedoch vom jeweiligen Verfahren abhängig, wie der Aufbau des Verzeichnisses gewählt wird. Dabei ist auf Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und vor allem auf Übersichtlichkeit zu achten.

2.2 Hydrologische und hydraulische Untersuchungen/ Nachweise

2.3 Baugrund-/ Hydrogeologische Gutachten/ Altlastenuntersuchungen

- Baugrundgutachten,
- Hydrogeologische Gutachten,
- Bodenuntersuchungen und Aussagen zu Verwendbarkeit von Böden und Aussagen zur Behandlung von Material, das nicht eingebaut werden kann (s. o. C I 1.5.5)

2.4 Bautechnische Nachweise für Bauwerke

Vorzulegen sind:

- Standsicherheitsnachweise, statische Berechnungen, geotechnische Nachweise für Bauwerke,

- Klassifizierungen aller eingesetzten Materialien anhand der einschlägigen Standards (z. B. DIN-Normen). Im Bedarfsfall sind Zulassungen aufzuführen.
- Angaben zur Gewährleistung der Materialeigenschaften auf Dauer, z. B.:
 - Stahlbetonbau: Betondeckung der Bewehrung, Rissbreitenbeschränkung und Mindestbewehrung, besondere Eigenschaften nach DIN 1045 und EN 206, Nachbehandlung,
 - Stahlbau: Korrosionsschutz, Stahl mit besonderen Eigenschaften, Prüfen von Schweißnähten, Vorgaben für die Wartung.
- **im Speziellen für Massivbauwerke:**
 - Berechnung und Darstellung des gesamten statischen Systems mit Bezug zu den Konstruktionszeichnungen,
 - Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen zur Dichtigkeit von Bauteilen, Wirksamkeit von Dichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen, zum Korrosions-, Schall-, Wärme-, Brand- und Blitzschutz, zum Erschütterungsschutz (einschl. Erdbebenwirkung) sowie zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit,
 - ggf. Prüfbericht bzw. Benennung des Prüfsachverständigen.
- **im Speziellen für Stauanlagen:**

Aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen sind gemäß VwV Stauanlagen mind. folgende Unterlagen mit der Genehmigungsplanung vorzulegen:

 - Angaben der Tragsicherheit der Staubauwerke und der Hauptteile,
 - statische Bemessung und konstruktive Durchbildung der Hauptbauteile,
 - rechnerische Leistungsnachweise für die Anlagenteile der Betriebseinrichtungen,
 - Nachweis der Hochwassersicherheit der Stauanlage,
 - ggf. Prüfbericht bzw. Benennung des Prüfsachverständigen.

2.5 Ggf. Immissionsschutzgutachten

2.6 Ggf. Visualisierung der Maßnahme

3 Pläne/ Zeichnungen zur Fachplanung

Je nach Umfang der Planunterlage ist zum Zwecke der Übersichtlichkeit ein Zeichnungsverzeichnis beizufügen.

3.1 Übersichtskarte

3.2 Übersichtslageplan (Vorhaben einschl. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

3.3 Übersichtslageplan Leitungsbestand und Verdachtsflächen, sofern nicht bereits im Lageplan enthalten

3.4 Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet Ist-Zustand (für HQ_T, wobei T=Schutzziel)*

3.5 Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet Plan-Zustand (für HQ_T, wobei T=Schutzziel)*

3.6 Lage- und Höhenplan

Der Plan stellt die Lage des Vorhabens dar und enthält Höhenangaben. Einzuzeichnen sind:

- Flurstücksgrenzen und -nummern, Gemarkungsgrenzen, Gemeinde- und Landkreisgrenzen, Straßennamen bzw. Straßennummern,
- im Baubereich befindliche Leitungen,
- abzureißende Bauwerke, zu entfernende Gehölze,
- Deichschutzstreifen beidseitig eines Deiches oder der beantragten Schutzstreifen und Wegestreifen für andere öffentliche Hochwasserschutzanlagen,
- Deichverteidigungswege und sonstige Unterhaltungs- und Kontrollwege sowie
- Bohransatzpunkte und Grundwassermessstellen.

3.7 Übersichtslängsschnitt

Erforderlich für Vorhaben, die sich auf längere Bauabschnitte erstrecken.

3.8 Längsschnitt(e)

3.9 Querschnitte

3.10 Querschnitte der benachbarten Bauabschnitte

3.11 Grundrisse und Schnitte der Bauwerke und Betriebseinrichtungen, Profildarstellungen

- Bauwerke und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten (Maßstab 1:100) darzustellen und zu vermaßen (ggf. Regel- oder Musterzeichnungen),
- Höhenangaben haben gemäß VwV Referenzsysteme vom 5. April 2017 (SächsABl. S. 583) in NHN (DHHN 2016) zu erfolgen.

3.12 Hydraulischer Längsschnitt/ Wasserspiegellagenvergleich Ist- und Plan-Zustand*

Darzustellen sind:

- das Gelände (linkes Ufer, rechtes Ufer),
- die Gewässersohle,
- Querbauwerke (Brücken, Wehre, Rampen),
- Wasserspiegellagen HQ (T), MQ, NQ mit den zugehörigen Abflüssen und Fließgeschwindigkeiten,
- Schleppspannungen der Sohle und der Böschung,
- Energielinie,
- Flusskilometrierung.

3.13 Plan der Grundwassergleichen

Erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich wesentlich auf das Grundwasser einwirkt.

II Eigentums- und Rechtsverhältnisse, Grundstücksunterlagen

Die Grundstücksunterlagen sind im Laufe des Verfahrens auf dem aktuellen Stand zu halten, Änderungen der Eigentums-, Nutzungs- und Besitzverhältnisse sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Vorhabensträger mitzuteilen.

Die vorzulegenden Unterlagen bestehen aus

den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen, dem:

- Grundstücksplan (früher auch Grunderwerbsplan genannt) und dem
- verschlüsselten Grundstücksverzeichnis und

den ausschließlich der Planfeststellungsbehörde vorzulegenden Unterlagen:

- dem unverschlüsselten Grundstücksverzeichnis und
- den Schlüssel Listen.

Die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Planunterlagen haben die Anforderungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz einzuhalten.

1 Grundstücksplan (verschlüsselt)

Der Grundstücksplan kennzeichnet **alle** für das Vorhaben (einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen und Kompensationsmaßnahmen) dauerhaft oder vorübergehend, mittelbar oder unmittelbar, in Anspruch zu nehmenden Flurstücke, nicht jedoch die darauf durchzuführenden Maßnahmen (die Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis aufzuführen).

Hinweis zu den lediglich mittelbar in Anspruch zu nehmenden Flurstücken:

Darzustellen sind auch die Flurstücke, auf die sich das Vorhaben ausschließlich mittelbar, dauerhaft und in wesentlichem Umfang auswirkt (z. B. durch häufigere Überflutungen im Plan-Zustand). Ein Vorhaben wirkt sich immer dort aus, wo Rechte oder rechtlich geschützte Interessen betroffen werden. Die in diesem Sinn mittelbar betroffenen Grundstücke müssen zumindest aus dem Übersichtsplan ersichtlich sein.

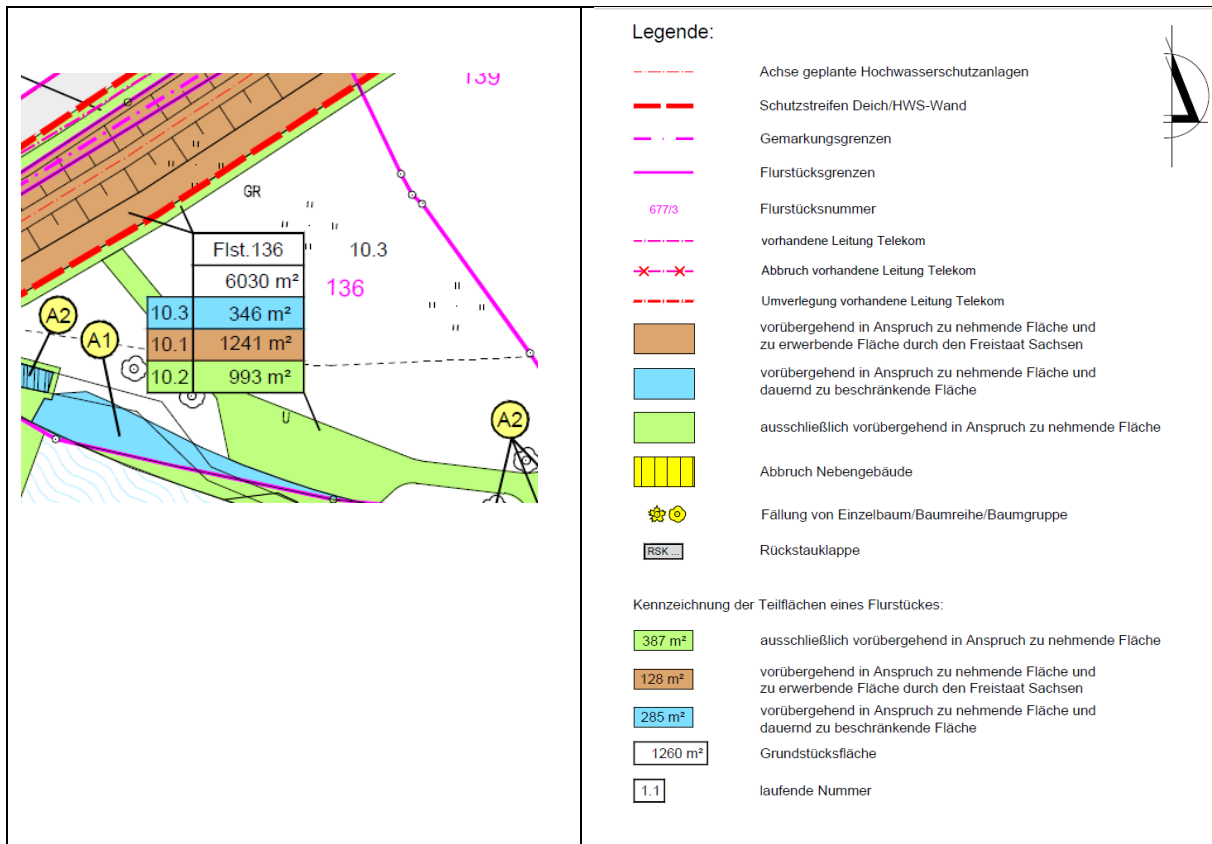
Für den Grundstücksplan ist ein Maßstab zu wählen, der die Grundstücksgrenzen und die jeweilige Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt (Maßstabsempfehlung 1:1.000). Die Flächen sind nach Art der Inanspruchnahme (zu erwerbende Fläche, vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche, dauerhaft zu beschränkende Fläche) zur besseren Unterscheidung mit verschiedenen Farben darzustellen. Wird ein Flurstück auf mehrfache Art beansprucht (z. B. im Bauprozess vorübergehend und später dauerhaft beschränkt), müssen alle Arten der Beanspruchung dargestellt werden. Werden verschiedene, nicht zusammenhängende, Teilflächen eines Flurstückes in Anspruch genommen, ist über die Art der Darstellung eine Absprache mit der Planfeststellungsbehörde vorzunehmen. Bezieht sich der Grunderwerb auf Flächen, die für Dritte beansprucht werden (z. B. neue Trasse einer zu verlegenden Leitung, Anpassung von Straßen), ist die jeweilige Inanspruchnahme für den Dritten gesondert farbig darzustellen und auszuweisen.

In dem Grundstücksplan sind mindestens folgende Darstellungen erforderlich:

- Grenzen der Gebietskörperschaften,
- Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nutzungsgrenzen,
- Bezeichnungen der Gemarkungen, Nummern der Fluren und Flurstücke (entsprechend Liegenschaftskataster),
- äußere Begrenzungslinien der Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die zu erwerbenden Flächen (Farbfüllung),
- äußere Begrenzung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (Farbfüllung),
- äußere Begrenzung der dauerhaft zu beschränkenden Flächen (Farbfüllung),
- ggf. mittelbar betroffene Flächen, Deichschutzstreifen und/ oder beantragte Schutzstreifen,
- Textbox pro Flurstück mit Angabe der Flurstücks-Nr., Gesamtgröße, Flächengröße der Inanspruchnahme, getrennt nach Teilflächen für Erwerb, vorübergehende Inanspruchnahme und dauerhafte Beschränkung (Farbfüllung), Grunderwerbsnummer (= lfd. Nummer des Grundstücksverzeichnisses).

Beispiel:

Beispiel Textbox	Beispiel Legende
------------------	------------------



2 Grundstücksverzeichnis (verschlüsselt) gemäß Muster (Anlage 3)

Im Grundstücksverzeichnis sind – entsprechend dem Grundstücksplan – **alle** durch das vom Vorhaben betroffenen Flurstücke mit Art und Umfang der Beanspruchung, dem bisherigen und künftigen Eigentümer der Flächen, flurstücksbezogen tabellarisch, geordnet nach Gemarkungen, gemäß Muster Grundstücksverzeichnis aufzulisten:

- Spalte 1: lfd. Nummer,
- Spalte 2: Fluss-/ Deich-/ Bau-km,
- Spalte 3: aktueller Eigentümer/ dinglicher oder sonstiger Nutzungsberechtigter, (Auslegungsexemplar verschlüsselt, behördeninternes Exemplar mit Eigentümerangaben),
- Spalte 4: Grundbuch, Band, Blatt,
- Spalte 5: Gemarkung, Flurstück,
- Spalte 6: Nutzungsart (Für die Darstellung der Nutzungsarten sind die in der Anlage 3 der VwV Grundbuchsachen – VwVGBS angegebenen Abkürzungen zu verwenden. Die Abkürzungen sind zu erläutern z. B. als Vorblatt zum Grundstücksverzeichnis oder im Abkürzungsverzeichnis der Gesamtunterlage.),
- Spalte 7: Größe des Flurstücks in m²,

-
- Spalte 8: zu erwerbende Fläche in m²,
- Spalte 9: vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m²,
- Spalte 10: dauerhaft zu beschränkende Fläche in m²,
- Spalte 11: Restfläche in m²,
- Spalte 12: nur im Fall der Plangenehmigung und dann im unverschlüsselten Grundstücksverzeichnis darzustellen: Bauerlaubnis Eigentümer/ Nutzungsberechtigter,
- Spalte 13: Bemerkungen (z. B. geplante Belastung, Eintragungen im Grundbuch zu Gunsten Dritter, wie Leitungsträger, künftige Eigentümer, sofern der Erwerb nicht zugunsten des Vorhabenträgers erfolgen soll, Maßnahme, Bauwerk, Folgemaßnahme, naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen).

III Umwelt- und naturschutzfachliche Planung

Es ist darauf zu achten, dass die Vorhabensbeschreibung und die Ergebnisse der vergleichbaren Arbeitsschritte (Bestandserfassung – Konfliktanalyse – Maßnahmenplanung) der verschiedenen naturschutzfachlichen Planteile wie z. B. UVP-Bericht, LBP, AFB, FFH-VU und SPA-VU aufeinander abgestimmt sind und auch mit der technischen Planung übereinstimmen. Wird beispielsweise in allen Planteilen eine geschützte Art betrachtet, sollten die Bestandserhebungen und die Wirkprognosen aufeinander abgestimmt sein und gleich ausfallen, nur die Bewertungsmaßstäbe sind verschieden: in der Eingriffsregelung werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bewertet, im besonderen Artenschutz insbesondere die Zugriffsverbote auf Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in der FFH-VU/ SPA-VU die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-/ SPA-Gebiets. Die Maßnahmenplanungen – das gilt auch für weitere Maßnahmen wie z. B. Waldumwandlungsmaßnahmen – sind aufeinander abzustimmen.

1 UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG

Für UVP-pflichtige Vorhaben ist ein UVP-Bericht einzureichen. Umfang und Inhalt des vorzulegenden UVP-Berichts ergeben sich aus § 16 UVPG bzw. der Anlage 4 zum UVPG sowie den Ergebnissen des Scopingverfahrens, wenn ein solches durchgeführt wurde.

Besteht für ein Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung und wurde eine solche Vorprüfung noch nicht durchgeführt, sind zunächst die Unterlagen für diese Vorprüfung einzureichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Planunterlagen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG „Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung“ erfüllen. Die vom Vorhabensträger vorzulegenden Informationen zu Merkmalen des Projekts und möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 UVPG.

Wenn eine bereits durchgeführte UVP-Vorprüfung ergeben hat, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist die Feststellung der LDS beizufügen bzw. das Geschäftszeichen zu nennen.

Haben sich zwischen bereits durchgeführter UVP-Vorprüfung und Einreichung der Antragsunterlagen Änderungen ergeben, ist darauf hinzuweisen, damit geprüft werden kann, ob die UVP-Vorprüfung auf Grundlage der geänderten Planung wiederholt werden muss.

2 Landschaftspflegerischer Begleitplan §§ 13 bis 17 BNatSchG

Im LBP sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie die zum Ausgleich oder zum Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten und in Karte und Text darzustellen.

Über die Darstellung der Eingriffe und ihrer Kompensation gemäß § 14 ff. BNatSchG hinaus hat der LBP eine Bündelungsfunktion, indem alle Maßnahmen aus den verschiedenen Umweltfachplanungsteilen in die Maßnahmenplanung des LBP integriert werden (Text, Maßnahmenblätter und Karte(n)).

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die §§ 14-17 BNatSchG nicht anzuwenden. **Bitte beachten:** § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für planfeststellungspflichtige Vorhaben aber nicht anzuwenden.

2.1 Erläuterungsbericht

2.1.1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

- Darstellung der fachlichen Vorgaben für die durch das Vorhaben und die Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen: Landschaftsplanung, Flächennutzungsplanung, Regionalplanung,
- Abstand des Vorhabens/ der Kompensationsflächen zu gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (LSG, NSG, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope),
- Nennung verwendeter Regelwerke/ Leitfäden und Rechtsgrundlagen.

2.1.2 Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustandes

- Beschreibung der Untersuchungsräume, -inhalte, -methoden und ggf. -schwerpunkte sowie der jeweiligen Untersuchungsdauer und -intensität; es empfiehlt sich, den Untersuchungsrahmen zuvor mit der LDS abzustimmen (soweit nicht bereits im Rahmen des Scopings erfolgt).
- Darstellung der Daten- und Informationsgrundlagen, der Erhebungs- und Erfassungsmethoden und -zeiten, Erläuterung der jeweils verwendeten Bewertungsmethoden zur Bestandserfassung,
- Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands der in § 1 Abs. 3 BNatSchG genannten Schutzgüter und des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum unter Beachtung der Vorbelastungen für den Wirkraum des Vorhabens,
- Bewertung der allgemeinen Ausprägungen der Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes und der Biotoptypen im Untersuchungsraum (vgl. Arbeitshilfe 1 der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003, überarbeitet 2009, online abrufbar),
- ggf. Darstellung besonderer Funktionsausprägungen (vgl. Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen Arbeitshilfen 3 und 13).

2.1.3 Konfliktanalyse, Eingriffsermittlung

Die Konfliktanalyse dient der Ermittlung der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen.

- **Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Vorhabens**
 - Es kann an dieser Stelle auch auf den Erläuterungsbericht der technischen Fachplanung verwiesen werden.
- **Darstellung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft**
 - Darstellung getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen
- **Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**
 - Darstellung der fachlich-technischen Optimierung des Vorhabens, umweltfachliche Variantenprüfung (ggf. Differenzierung der umweltfachlichen Auswirkungen auf UVPG, Eingriffs-, Natura 2000- oder Artenschutzziele),
 - Darstellung der naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bspw.: Maßnahmen zum Gewässerschutz (Schadstoffeintrag, Vermeidung von Grundwasserabsenkungen), Bauzeitenfestlegung für Brut-, Aufzucht- und Laichzeiten, sachgerechte Lagerung von Oberboden, Ökologische Baubegleitung.
- **Darstellung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen**
 - a. Darstellung der projektbezogenen Wirkfaktoren und Wirkintensitäten: bau-, anlage- und betriebsbedingte Beschreibung nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer des Auftretens.
 - b. Darstellung der potenziellen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen),
 - c. Begründung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, warum die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

2.1.4 Darstellung des Kompensationskonzeptes

Bei der Maßnahmenplanung sind alle Maßnahmen möglichst multifunktional zu planen (Komplexmaßnahmen), zu bündeln und im LBP darzustellen. Das beinhaltet alle Maßnahmen im Zusammenhang mit:

- § 15 BNatSchG und § 10 SächsNatSchG (Eingriffsregelung),
- §§ 44 und 45 BNatSchG (besonderer Artenschutz),
- §§ 34 und 35 BNatSchG (FFH-/ SPA-Gebietsschutz),
- § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG (geschützte Biotope),
- § 19 BNatSchG (Umweltschäden),

- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für NSG, LSG, Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen gemäß § 82 WHG, ggf. z. B. Waldumwandlung.

Im Folgenden wird der Begriff „Kompensationsmaßnahmen“ als Überbegriff für die einzelnen Maßnahmetypen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen usw.) verwendet.

Erfolgt die Kompensation auf privaten Flächen, für die keine Einverständnisse der Grundstückseigentümer vorliegen oder zu erwarten sind, ist die fachliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme konkret dieser Fläche zu begründen.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Es ist darzulegen, warum diese Flächen zwingend in Anspruch genommen werden müssen und die in § 15 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Maßnahmen, die vorrangig zu prüfen sind, nicht umsetzbar sind.

2.1.5 Nachweis der Nutzung/ nicht möglichen Nutzung von Ökokontomaßnahmen

2.1.5.1 Abfrage von Ökokontomaßnahmen

Staatliche und kommunale Vorhabensträger haben gemäß § 10 Abs. 3 SächsNatSchG die Eingriffskompensation vorrangig über Ökokonto-Maßnahmen durchzuführen. Für die Bewertung der Maßnahme nach § 3 und § 5 Abs. 1 SächsÖKoVO ist die Anwendung der Handlungsempfehlung dann verpflichtend vorgeschrieben.² Der Nachweis, dass diese gesetzliche Verpflichtung eingehalten wird, ist in den Planunterlagen zu dokumentieren.³

Neben dem Nachweis der Nutzung/ nicht möglichen Nutzung von Ökokontomaßnahmen ist auch die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen zu dokumentieren als Nachweis, dass andere Flächen der öffentlichen Hand oder einvernehmlich bereitgestellte private Flächen nicht zur Verfügung stehen. Auch diese Dokumentation, insbesondere das Anfrageschreiben, ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.⁴

Staatliche und kommunale Vorhabensträger können die Abfrage nach vorhandenen, geeigneten Ökokontomaßnahmen (auch der Unteren Naturschutzbehörden) über den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), der seit 1. Oktober 2017 die Funktion einer Ökoflächenagentur wahrnimmt, durchführen. Dazu erfolgt jeweils vorhaben-spezifisch eine Anfrage an die Ökoflächenagentur Sachsen beim SIB mittels Formblatt (Download auf der Homepage SIB).

2.1.5.2 Keine Ökokontomaßnahme vorhanden

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Rückmeldung durch den SIB innerhalb von 6 Wochen erfolgt, ob Ökokonto-/ Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden können. Können keine solchen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, ist ein Vermerk darüber den Planunterlagen beizulegen.

² Erlass des SMUL vom 8. August 2008, Az.: 63-8880.05/2, S. 6.

³ Erlass des SMUL vom 3. September 2018, Az.: 57-8496/1/8, S. 1.

⁴ Erlass des SMUL vom 3. September 2018, Az.: 57-8496/1/8, S. 3.

2.1.5.3 Ökokontomaßnahme ist zur Eingriffskompensation nicht geeignet und/ oder wirtschaftlich nicht angemessen

Werden durch das SIB räumlich passende Vorschläge für Ökokontomaßnahmen unterbreitet, erfolgt durch den Vorhabensträger eine Prüfung zur Geeignetheit und wirtschaftlichen Angemessenheit der vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 3 SächsNatSchG.

Sollte dies nicht der Fall sein, sind vorzulegen:

- Vorhabensspezifische Anfrage an SIB,
- Antwortschreiben des SIB mit den vorgeschlagenen Ökokonto-/ Kompensationsmaßnahmen,
- qualifizierte Begründung, dass die Ökokontomaßnahme funktional nicht geeignet ist und/ oder
- qualifizierte Begründung, dass die Ökokontomaßnahme wirtschaftlich nicht angemessen ist (Bewertung durch den Vorhabensträger mittels eines fiktiven Vergleichs einschließlich der Herstellungs- und Pflegekosten).

2.1.5.4 Ökokontomaßnahme ist zur Eingriffskompensation geeignet und wirtschaftlich angemessen

Vorzulegen/ darzustellen sind:

- Die Maßnahmen aus einem Ökokonto sind in einem Maßnahmenblatt des LBP darzustellen (Kennzeichnung als Ökokontomaßnahme, vgl. unverbindliches Muster Maßnahmenblatt (Anlage 4), siehe unter nachfolgender Nr. C III 2.3). Die Geeignetheit der Ökokontomaßnahme als Ausgleich/ Ersatz/ Kompensation für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff, insbesondere deren Funktionalität, ist zu begründen.
- Die Ökokontofläche einschließlich der darauf durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen ist in einem Maßnahmenplan des LBP unter Angabe der Flurstücksbezeichnung darzustellen. Sollen nur Teile einer Ökokontofläche für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist dieser Teil farblich zu kennzeichnen (z. B. durch eine farbliche Umrandung unter Angabe der Größe in m² der genutzten Fläche) und der Anteil des ökologischen Werts („Ökopunkte“) an der Gesamtbewertung der Ökokontomaßnahme, der als Kompensation anerkannt werden soll, anzugeben.
- Nachweis der Zustimmung und Aufnahme der Maßnahmen in das Ökokonto durch die zuständige uNB (Ökokontobescheid bzw. die Bewilligung der Aufnahme der Maßnahme in das Ökokonto)

Mit der Anerkennung der Ökokonto-Maßnahme als Eingriffskompensation ist deren dauerhafte Sicherung erforderlich.⁵ Ein entsprechender Nachweis ist der Planfeststellungsbehörde daher bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

⁵ Erlass des SMUL vom 8. August 2008, Az.: 63-8880.05/2, S. 8.

2.1.6 (Ggf.) Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf einen Dritten (§ 10 Abs. 2 SächsNatSchG)

Darstellung des Umfangs der Übertragung der Kompensationsverpflichtung (Durchführung, Sicherung oder Unterhaltung der Kompensation, Bezeichnung der konkreten Kompensationsmaßnahmen). Ein geeigneter Nachweis (bspw. der entsprechende Vertrag) ist der Planfeststellungsbehörde mit den separat einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

2.1.7 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Tabellarische Gegenüberstellung von Wertverlust/ Wertminderung der beeinträchtigten Flächen und Wertsteigerung der Maßnahmenflächen. Da die Maßnahmenfläche vor Durchführung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme i. d. R. bereits einen Biotopwert besitzt, ist deren Aufwertungspotenzial zu ermitteln, vgl. hierzu Kapitel 6 sowie A16 der Handlungsempfehlung (Formblätter zur Bilanzierung),

2.2 Pläne und Tabellen

2.2.1 Bestandsübersichtsplan

Topographische Karte im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000.

Im Plan sind die Nutzungstypen, maßgebliche Funktionen und Strukturen, die Lage des Bauvorhabens, Biotoptypen, Schutzgebiete/ -objekte darzustellen.

2.2.2 Bestands- und Konfliktplan

Plan anhand aktueller Geobasisdaten (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster) im Maßstab: 1:1.000 mit folgendem Inhalt:

- Lage des Bauvorhabens einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen, wie Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen usw.,
- Lage bereits vorhandener und ggf. zu ersetzender Hochwasserschutzanlagen,
- Biotoptypen,
- Schutzgebiete/ -objekte (nachrichtliche Übernahme, sofern im Untersuchungsgebiet vorhanden),
- maßgebliche Funktionen und Strukturen,
- Wirkdistanzen und die
- Konflikte.

2.2.3 ggf. Maßnahmenübersichtsplan

Topographische Karte im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000; nur erforderlich, wenn mehrere Maßnahmenpläne vorhanden

2.2.4 Maßnahmenplan

Flurstückskonkrete Darstellung der Maßnahmen

2.3 Maßnahmenblätter gemäß Muster (Anlage 4)

Maßnahmenblätter als Anlage zum LBP (vgl. unverbindliches Muster Maßnahmenblatt, wobei dieses nur als Orientierung zu verstehen ist und stattdessen auch eigene Maßnahmenblätter genutzt werden können, wenn alle Informationen, die hier abgefragt werden, auch enthalten sind), mit folgendem Inhalt:

- Art und Lage (inklusive Flurstücksnummer und Gemarkung) der Maßnahme,
- Begründung der Maßnahme,
- Umsetzung der Maßnahme (Herstellungs- und Entwicklungspflege) und
- ggf. (dingliche) Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

3 Betroffenheit NATURA 2000-Gebiete (FFH und SPA; §§ 31 bis 34 BNatSchG)

Informationen zu den sächsischen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten sind im Internet abrufbar.

Der Natura 2000-Gebietsschutz der §§ 34 ff. BNatSchG beschränkt sich streng auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet in seinen durch die jeweilige Gebietsschutzverordnung festgelegten Grenzen und Erhaltungsziele (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 - Rn. 32 zu den Grenzen; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - juris Rn. 72 zu den Erhaltungszielen).

Innerhalb von FFH-Gebieten sind alle in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL geschützt. Für LRT können auch charakteristische Arten⁶ entscheidungserheblich sein (Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde ist sinnvoll).

Für Vogelschutzgebiete gilt § 34 BNatSchG ebenfalls. Geschützt sind Vogelarten nach Anhang I V-RL (Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 V-RL) und regelmäßig auftretende Zugvogelarten (Kriterien des Art. 4 Abs. 2 V-RL).

3.1 FFH-/ SPA-Vorprüfung (Screening/ Erheblichkeitsabschätzung)

Soweit die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) ohne Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist dies entweder im Erläuterungsbericht in einem gesonderten Kapitel oder in einer Unterlage zur FFH-/ SPA-Vorprüfung darzulegen.

⁶ Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Deshalb hat die Bestandserfassung und -bewertung grundsätzlich die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06 – juris- Rn. 79)

Die Vorprüfung umfasst dabei folgende Prüfschritte:

- Kurze Beschreibung des Projektes/ Plans,
- Beschreibung der FFH-/ SPA-Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens (Kennziffer und offizielle FFH-/ SPA-Gebietsbezeichnung), Abstand des Vorhabens zu FFH-/ SPA-Gebieten in km, ggf. Auszüge aus dem Managementplan,
- Begründung, ob das Vorhaben für das Gebietsmanagement notwendig ist, vgl. dazu Aussagen im Managementplan oder in den Bewirtschaftungszielen,
- Beschreibung der relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf FFH-/ SPA-Gebiete anhand der technischen Projektmerkmale,
- Begründung, warum vorhabenbedingte direkte oder indirekte Beeinträchtigungen des FFH-/ SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auch unter Beachtung von Kumulationseffekten durch andere Projekte offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung dürfen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, welche auf die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein FFH-/ SPA-Gebiet ausgerichtet sind, nicht berücksichtigt werden.

3.2 FFH-/ SPA-Verträglichkeitsuntersuchung/ -prüfung (FFH-/ SPA-VU)

Die FFH-/ SPA-VU ist getrennt für jedes betroffene FFH-/ SPA-Gebiet zu erarbeiten, sofern nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden konnte, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

3.2.1 Beschreibung des Gebietes und der maßgeblichen Erhaltungsziele

- Gebietsname, sächsische Meldenummer, EU-CODE sowie Fundstelle im Sächsischen Amtsblatt (Informationen und Ansprechpartner sind im Internet abrufbar),
- Erhaltungsziele (Definition vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) des Schutzgebietes (Tabelle Grundschutz VO mit Erhaltungszustand), ggf. Heranziehung der Standarddatenbögen. Textliche Beschreibung der im Untersuchungsraum konkret vorkommenden
 - Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und
 - Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw.,
 - sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten,
 - Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000,
 - SPA: Vogelarten nach Anhang I und Zugvögel gemäß Art. 4 V-RL.

3.2.2 Vorhabensbeschreibung

- technische Beschreibung des Vorhabens (Verweis auf Darstellungen im Erläuterungsbericht möglich),
- Wirkprozesse, Wirkfaktoren auf das FFH-/ SPA-Gebiet

3.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraums/ Wirkraums

- Begründung der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens:
 - voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten,
 - durchgeführte Untersuchungen (Art, Umfang, Methode und Zeitraum), verwendete Datengrundlagen z. B. SMEKUL, uNB, Fachgutachten,
- Kartendarstellung und textliche Beschreibung des Untersuchungsraums
 - Beschreibung der Landschaft, besondere Merkmale,
 - Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL inkl. charakteristische Arten,
 - Arten des Anhangs II der FFH-RL,
 - bei SPA: Vogelarten nach Anhang I V-RL und Zugvögel gemäß Art. 4 V-RL,
 - sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen.

3.2.4 Bestandserfassung und detaillierte Beschreibung der Bedeutung

- Beschreibung der Landschaft im Untersuchungsraum,
- Beschreibung der LRT des Anhangs I und der charakteristischen Arten,
 - Verbreitung: in Deutschland und Sachsen, im untersuchten FFH-Gebiet,
 - Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands (BfN) Erhaltungszustand im FFH-Gebiet, relative im Wirkraum betroffene Fläche,
 - Charakteristische Arten des Lebensraumtyps (Biotopkomplex) im FFH-Gebiet, besondere Rolle des Wirkraums für die charakteristischen Arten,
- Beschreibung der Arten des Anhangs II,
 - Beschreibung des relativen Anteils des Gesamtbestandes, der im Wirkraum lebt (Menge, geeignete Lebensstätten),
 - Verbreitung: in Deutschland und Sachsen, im untersuchten FFH-Gebiet,
- Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen (Leitstrukturen, Hecken, Ufergehölze ...),
- Beschreibung der Vogelarten nach Anhang I und Zugvögel gemäß Art. 4 V-RL.

3.2.5 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

- Beschreibung der verwendeten wissenschaftlich anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsmethode(n), Definition der Bewertungskriterien bzw. Nennung der Quellen, welche die Bewertungskriterien definieren.
- Beschreibung und Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Wirkungsprognose) jedes betroffenen Lebensraums des Anhangs I der FFH-RL, jeder betroffenen Art gemäß Anhang II der FFH-RL und der Vogelarten der betroffenen SPA nach Anhang I und Zugvögel gemäß Art. 4 V-RL,
- Beschreibung von Rand- und Pufferzonen außerhalb des Gebietes selbst, die für den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes maßgeblich sein können (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 77),
- Benennung von Datenlücken, fehlende anerkannte Untersuchungsmethoden, Beschreibung des Umgangs mit Datenlücken und mit fehlenden wissenschaftlich anerkannten Methoden.

3.2.6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen müssen die erhebliche Beeinträchtigung nachweislich wirksam verhindern.⁷ Darstellung im Text und auf einer Karte:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme für
 - Erhaltungsziel (x),
 - Erhaltungsziel (y) etc.

Für die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind Maßnahmenblätter zu erstellen. Diese sind als Bestandteil des LBP, gekennzeichnet als FFH-/ SPA-Maßnahmen, vorzulegen.

3.2.7 Kumulation/ Summationswirkung

Darstellung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere (in der Regel verfestigter) Pläne und Projekte die mit dem Vorhaben zusammenwirken.

- Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte,
- ggf. Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen,
- Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen:
 - Welche Wirkprozesse wirken auf welche Erhaltungsziele ein?
 - schadensbegrenzende Maßnahmen für kumulative Wirkungen,

⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05 –, juris Rn. 54

- ggf. welche Wirkungen sind dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zuzurechnen.

3.2.8 Angabe der verwendeten Literatur und der Quellen

3.2.9 Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung

Verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-/ SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Soll das Vorhaben gleichwohl realisiert werden, müssen die Abweichungsgründe dargelegt werden.

3.3 FFH-/ SPA-Abweichungsverfahren/ FFH-/ SPA-Ausnahmeprüfung

3.3.1 Alternativenprüfung

- Beschreibung von Ziel und Zweck des Vorhabens,
- Alternativenprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Netzes Natura 2000,
 - Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen,
 - vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-/ SPA-Sicht,
 - Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit,
 - Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung.

3.3.2 Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- Rechtliche Vorgaben (sind prioritäre LRT oder Arten betroffen, gelten verschärfte Zulassungsvoraussetzungen, vgl. § 34 Abs. 4 BNatSchG),
- Vorhabensinteresse,
- Integritätsinteresse des FFH-/ SPA-Gebietes,
- Abwägung Vorhabensinteresse mit Integritätsinteresse des FFH-/ SPA-Gebietes, Darlegung des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Darlegung des Überwiegens (bipolare Abwägung): Die öffentlichen Belange müssen umso gewichtiger sein, je schwerer die Beeinträchtigung der betroffenen Naturschutzbelange ist.

3.3.3 Darstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen

- Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele,
- Beschreibung des Ist-Zustands und der Geeignetheit der zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Fläche, Lage im Netz Natura 2000,

- Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Lage, ggf. Funktion im Netz Natura 2000 (Text und Karte),
- Begründung, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen keine Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) oder Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) gemäß Gebietsmanagementplan sind,
- Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen,
- Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung,
- Regelungen zur Kontrolle.

Für die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind Maßnahmenblätter zu erstellen. Diese sind als Bestandteil des LBP, gekennzeichnet als FFH-/ SPA-Maßnahmen, vorzulegen.

3.4 Pläne

3.4.1 Pläne zur FFH-/ SPA-Vorprüfung

Abgrenzung und Bezeichnung des/ der betrachteten Natura-2000-Gebiete(s) sowie ggf. weiterer Natura-2000-Gebiete, die mit diesem Gebiet in funktionaler Beziehung stehen. Darzustellen ist der maximale Wirkungsbereich des Vorhabens auf die betrachteten FFH-/ SPA-Gebiete.

3.4.2 Übersichtsplan FFH-/ SPA-Verträglichkeitsuntersuchung

Vollständige Darstellung des/ der FFH-/ SPA-Gebiete(s) sowie des Vorhabens.

3.4.3 Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

- Abgrenzung des betroffenen FFH-/ SPA-Gebietes sowie des detailliert untersuchten Bereiches
- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, prüfrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL und Vogelarten des Anhangs I der V-RL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 V-RL
- sonstige, für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevante Landschaftsstrukturen, festgelegte Entwicklungsziele
- funktionale Beziehungen zwischen FFH-/ SPA-Gebieten und/ oder ihrer Umgebung
- Beeinträchtigungen

3.4.4 Pläne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

3.4.5 Pläne FFH-/ SPA-Abweichung Alternativen

3.4.6 Pläne FFH-/ SPA-Abweichung Kohärenzsicherungsmaßnahmen

3.5 Benennung der verwendeten Quellen und der Literatur

4 Betroffenheit weiterer Schutzgebiete (§§ 23 bis 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG)

Als weitere Schutzgebiete können betroffen sein:

- Naturschutzgebiete,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente,
- Biosphärenreservate,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturparke,
- Naturdenkmäler,
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

Wenn nicht von vornherein und offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass weitere Schutzgebiete betroffen sind, ist die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder Satzung zu prüfen:

- Beschreibung des Vorhabens (Verweis auf Beschreibung ausreichend),
- Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens, die Verbotstatbestände des jeweiligen Schutzgebietes betreffend,
- Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen,
- Beschreibung verbleibender nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen, die ein Verbot des Vorhabens auslösen,
- Darlegung, warum das Vorhaben trotzdem durchgeführt werden kann, aufgrund von Ausnahmen, die die Schutzgebietsverordnung/ Satzung zulässt, oder Befreiungsgründe gemäß § 67 BNatSchG,
- Darstellung der aufgrund der Ausnahme/ Befreiung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenblätter, die zu Bestandteilen des LBP werden).

5 Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG)⁸

In § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG werden bestimmte Biotope unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt. Die in § 21 Abs. 7 SächsNatSchG genannten Verzeichnisse haben nur deklaratorischen Charakter. Darzustellen sind:

- Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums,
- Beschreibung der Erfassungsmethode(n),
- Bestandserfassung (Tabelle, Karte ggf. Text) sowie Darstellung der Wirkfaktoren, welche die Biotope zerstören oder erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. In dem Fall sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu beschreiben.

Ist mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops verbunden, ein Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG aber nicht möglich, dann kann diese ggf. im Wege einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist darzulegen.

6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§§ 44 f. BNatSchG)

Insbesondere durch die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Artenschutz (vgl. die Definitionen besonders und streng geschützter Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG); für Gewässerausbauvorhaben sind vor allem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant. Die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes nach §§ 39 ff. BNatSchG sind ebenfalls zu behandeln. Dies ist entweder mit im Artenschutzfachbeitrag oder im LBP möglich.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, für Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung Besonderheiten zu beachten⁹. Sind andere besonders geschützte Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG betroffen, die keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten sind, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen; d. h. sie sind mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz im LBP abzarbeiten. **Zu beachten sind** hierzu und zur Prüfung im AFB die **Arbeitshilfen des Freistaates Sachsen für artenschutzrechtliche Bewertungen**.

Der AFB ist entweder als Anlage zum Erläuterungsbericht des LBP oder als eigenständiger Fachbeitrag der Planfeststellungsunterlage einzureichen. Der AFB besteht aus dem eigentlichen Fachbeitrag in Form eines Textteils und Anlagen, zu denen insbesondere Pläne sowie

⁸ Die Darstellung der Biotope kann auch im LBP erfolgen. Eine gesonderte Darstellung empfiehlt sich dann, wenn Ausnahmen oder Befreiungen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Biotope zu begründen sind, denn die Ausnahmetatbestände des § 21 SächsNatSchG sind gegenüber der Eingriffsregelung die speziellere Vorschrift.

⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG mit den Nationalen Verantwortungsarten wurde noch nicht erlassen; diese Arten wären dann ebenfalls der besonderen Artenschutzprüfung zu unterziehen.

Prüfbögen für einzelne Arten und ggf. weitere Anlagen gehören. Zur Prüfung innerhalb des Textteils siehe die Erläuterungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten C III 6.2 bis C III 6.5; zu den Anlagen siehe insbesondere Punkt C III 6.6.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Naturschutzbehörde (ggf. über die Planfeststellungsbehörde) darüber abzustimmen, welche Arten zu erfassen und zu betrachten sind, für welche Arten die Prüfungen zusammengefasst werden können und welche Arten in der Betrachtung ggf. weggelassen werden können. Sofern ein Scoping durchgeführt wird, kann diese Abstimmung im Rahmen des Scopings erfolgen.

6.1 Anlass, Aufgabenstellung und Methodik

- Anlass und Beschreibung des Vorhabens (Verweis auf Darstellung im Erläuterungsbericht möglich) mit Darstellung der relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen,
- verwendete Datengrundlagen (Kartierungen, Artdatenbanken des LfULG, Habitatpotenzialanalyse),
- methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

6.2 Relevanzprüfung

- projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums,
- Abschichtung und Erstellen der Liste relevanter Arten in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden

6.3 Bestandsaufnahme

- Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum

6.4 Darlegung der Betroffenheiten der Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

- Festlegung der betroffenen Arten – Darstellung des Umfangs der Betroffenheit der verschiedenen relevanten Arten in Karte und Text
- Prüfung, welche Maßnahme/ Vorhabensumsetzung wo, für welche der relevanten Arten den Verbotstatbestand auslöst (Karte und Text)
- Prüfung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- soweit Darstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung der CEF-Maßnahme (gemeint sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; ggf. Unterlagen zur Planung der jeweiligen CEF-Maßnahme beifügen),
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (zeitlicher Ablauf der Umsetzung, Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit, Angaben zur Pflege/ Unterhaltung (Karte und Text)),

- Maßnahmenblätter sind zu erstellen und in den LBP zu integrieren,
- Angaben zur Erfolgskontrolle und ggf. zu ergreifender Maßnahmen bei Erfolglosigkeit.

6.5 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Falls Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden, können von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Angaben erforderlich:

- Darlegung, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind (gleicher Maßstab wie FFH-Alternativenprüfung),
- Darlegung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG,
- Darlegung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen,
- Darlegung der geplanten FCS-Maßnahmen („favorable conservation status“, gemeint sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Art): auf die jeweils betroffene Art bezogene Begründung der Eignung der Maßnahme, Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege), Darstellung der FCS Maßnahmen in Text und Karte erforderlich,
- Angaben zur Kontrolle der Wirksamkeit der FCS Maßnahmen.

6.6 Pläne und Tabellen

6.6.1 Ggf. Artenschutzplan

Darstellung der Lebensräume bzw. -stätten der artenschutzrechtlich relevanten Arten, der auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Bei konfliktarmen Vorhaben können diese Informationen in den LBP-Plan integriert werden.

6.6.2 Tabelle(n) der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Tabellen relevanter Arten (zur entsprechenden Abschtichtung siehe oben, Punkt 6.2)

6.6.3 Prüfbögen für betroffene Arten

Die Prüfschritte C III 6.3, C III 6.4 sowie die fachliche Begründung der Ausnahme in C III 6.5 werden üblicherweise jeweils für jede Art einzeln in einem artenschutzrechtlichen Prüfbogen dargestellt (vgl. unverbindliches Muster Anlage 5, wobei dieses lediglich als Orientierung zu verstehen ist und stattdessen auch eigene Prüfbögen genutzt werden können, wenn alle Informationen, die hier abgefragt werden, auch enthalten sind).

6.7 Literatur und Quellenangaben

7 Fachbeitrag WRRL (§§ 27 ff und 47 ff WHG) gemäß Arbeitshilfe LDS

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 WrWBauPrüfVO ist den Planunterlagen grundsätzlich ein FB-WRRL zu den Bewirtschaftungszielen gemäß den §§ 27 bis 31 und § 47 des WHG beizufügen. Insofern wird auf die Erläuterungen oben unter C I 1.3.4 und C I 1.5.4 und die Arbeitshilfe der Landesdirektion Sachsen „Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Anforderungen der auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlassenen §§ 27 ff., 47 WHG – Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers“ in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

8 Waldumwandlung/ Erstaufforstung (§§ 8 bis 10 SächsWaldG)

Soll eine dauerhafte oder vorübergehende Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG durchgeführt werden, ist dies in einer Fachunterlage in Text und Plänen (Karten, Lagepläne, Flurkarten 1:500 bis 1:5.000) darzustellen:

- Veranlassung (Grund für die Waldumwandlung),
- Bestandsbeschreibung und -bewertung des Ist-Zustands der durch das Vorhaben betroffenen Waldfläche (Waldfunktionen, Belegenheit: Gemarkung, Flur, Flurstück und Flächengrößen des dauerhaft oder vorübergehend umzuwandelnden Waldes) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung und der Waldmehrungsplanung,
- Eingriffsbeschreibung (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen/ Wirkprozesse) und -bilanzierung (flächenbezogene Angabe der beeinträchtigten Waldfunktionen), Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auch auf angrenzende Waldflächen (z. B. Immissionen, Zufahrten zum Wald, Erholungsnutzung, Walderschließung, Randschäden durch Besonnung, Windbruch, Änderungen des Wasserhaushalts),
- Beschreibung des Ist-Zustands der vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen (falls eine Ersatzfläche aufgeforstet werden soll),
- bei Erstaufforstung die Angabe, ob für das Grundstück aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist (§ 10 Abs. 3 SächsWaldG),
- Maßnahmenbeschreibung (auch in Maßnahmeblättern), Art der Maßnahme, Ort (Gemarkung, Flurstück), Flächengröße, zeitlicher Ablauf (Beginn, Dauer, voraussichtliche Fertigstellung), Unterhaltungspflege,
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach § 8 Abs. 1 und 3 SächsWaldG.

Auf das Papier „Hinweise zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wald und im Zusammenhang mit Waldbegründung“ (abrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Kompensation_im_Wald.pdf) wird hingewiesen.

D Gesondert zu übergebende Unterlagen (nur für die Behörde bestimmt)

I Antrag auf Planfeststellung bzw. -genehmigung

Der Antrag zur Planfeststellung des Vorhabens wird ausschließlich der LDS vorgelegt und ist nicht Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen. Der Antrag ist im Original, datiert und handschriftlich unterschrieben vom Vorhabensträger(n) und dem Planverfasser einzureichen (siehe auch oben unter B I).

II Ggf. Vollmacht des Antragstellers für Dritte

III Unverschlüsseltes Grundstücksverzeichnis (vgl. Muster Anlage 3)

Im unverschlüsselten Grundstücksverzeichnis sind die Namen und Anschriften der Betroffenen zu nennen. Dabei sind als Betroffene die Eigentümer, die im Grundbuch eingetragenen Berechtigten (z. B. Aufassungsvormerkungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Leitungsrechtinhaber, Inhaber eines Wegerechts, Inhaber eines Wohnrechts, Inhaber eines Nießbrauchsrechts) und sonstige Nutzungsberechtigte (deren Nutzungsrechte sich üblicherweise aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben: z. B. Mieter, Pächter, Leitungs- und Wegerechtsinhaber) aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass jeweils die aktuellen Eigentümer und sonstigen Berechtigten mit der aktuellen Adresse benannt sind, die Aktualisierung des Grundstücksverzeichnisses obliegt dem Vorhabensträger. Änderungen der Eigentümer- oder Pachtverhältnisse oder Änderungen in den Personen sonstiger Berechtigter sind der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabensträger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Im Übrigen sind die Grundstücksunterlagen im Laufe des Verfahrens fortzuführen und nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde zu aktualisieren.

Sollte ein Eigentümer verstorben sein, sind stets dessen Erben („Erben nach ... [Angabe des Namens des Verstorbenen]“) bzw. der Nachlasspfleger anzugeben. Im Falle der Insolvenz eines Eigentümers oder sonstigen Berechtigten ist neben dem Eigentümer auch der Insolvenzverwalter im Grundstücksverzeichnis bei dem betreffenden Flurstück zu benennen.

Sofern ein Eigentümer/ Nutzungsberechtigter unbekannt ist, ist dies in der Spalte zur Angabe der Namen und Anschriften zu vermerken. In diesem Fall sind in der Bemerkungsspalte Umfang und Ergebnis erfolgter Recherchen nachzuweisen.

Für die Verschlüsselung sind Schlüsselnummern zu verwenden, welche in einem separaten Verzeichnis der Schlüsselnummern (siehe nachfolgend unter D IV) zu führen sind.

IV Schlüssellisten (getrennt nach Eigentümer, Pächter/ Nutzer, Leitungsträger) gemäß Muster (Anlage 3)

Die Schlüsselliste mit der Zuordnung der Schlüsselnummern zum jeweiligen Eigentümer/ dinglich Berechtigten/ sonstigen Nutzungsberechtigten ist in jeweils einfacher Ausfertigung für die Gemeinden, in denen die Auslegung erfolgt, sowie in einfacher Ausfertigung für die LDS als Genehmigungsbehörde zu übergeben. Die Schlüsselliste besteht aus einer Tabelle für die Eigentümer und im Grundbuch eingetragenen Berechtigten sowie einer Tabelle für die Nutzungsberechtigten, je mit folgendem Inhalt:

Spalte 1: Schlüsselnummer,

Spalte 2: Name, Vorname und Wohnort („ladungsfähige Anschrift“ des Eigentümers bzw. des dinglich oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Firma (Name) des Leitungsträgers),

Spalte 3: Bemerkungen.

Soweit dies aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten erscheint, wird empfohlen, für Leitungsträger eine separate Schlüsselliste anzulegen.

V Grundbuchauszüge Abteilungen 1 und 2 der betroffenen Flurstücke

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 WrWBauPrüfVO ist jeweils ein Grundbuchauszug der Abteilungen 1 und 2 des vom Vorhaben betroffenen Flurstücks beizufügen. Darauf wird durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 WrWBauPrüfVO grundsätzlich verzichtet. Bei Unstimmigkeiten können im Einzelfall Grundbuchauszüge nachgefordert werden.

VI Früher erteilte Zulassungen

z. B.: frühere Planfeststellungsbeschlüsse/ Plangenehmigungen, früher erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse/ Bewilligungen

VII Technische Datenblätter für Wasserbucheinträge gemäß Formblatt

Muster für die technischen Datenblätter sind bei der LDS erhältlich. Je nach Vorhabentyp (z. B. Deiche und sonstige HWS-Anlagen; Talsperren, Wasserspeicher und Rückhaltebecken; Gewässerausbau usw.) sind die einschlägigen Datenblätter zu verwenden.

VIII Einverständniserklärungen/ Verträge

- Bei Plangenehmigungen: Einverständniserklärungen,
- Erklärungen zur Flächenverfügbarkeit von Kompensationsmaßnahmen, soweit vorhanden,
- ggf. Nachweis dauerhafter Sicherung im Fall der Inanspruchnahme von Ökokonto-Maßnahmen (siehe dazu oben unter C III 2.1.5.4).
- Falls mobile Elemente i. S. d. § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsWG vorgesehen sind, ist ggf. die nach dieser Vorschrift erforderliche Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde vorzulegen.

IX Ggf. Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 Satz 4 VwVfG)